OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651659/29/KH

Datum:
Linz, 12. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des E K, vertreten durch RA Dr. M F, T x, x W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. Dezember 2019, GZ: BHLLBSS-2019-389739/45-PB, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Bewilligung eines zweiten Fahrschulstandortes nach Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 19. August 2020 und 25. August 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Eingabe vom 14. August 2019 beantragte E K (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) die Bewilligung zur Errichtung der Fahrschule „K, Besitzer E K, x“ am Standort x T, M x mit der Ausbildungsberechtigung für die Fahrzeugklassen AM, A1, A2, A, B, BE, C, CE, C1 und C1E als zweiten Standort. Gleichzeitig beantragte er die Genehmigung zum Betrieb der Fahrschule „K, Besitzer E K, x“ am Standort x T, M x.

2. Im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Bewilligungsverfahrens wurde ein Gutachten eines kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen eingeholt, in welchem ausgeführt wurde, dass die Fahrschulräumlichkeiten hinsichtlich Beschaffenheit und Ausrüstung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und aus technischer Sicht gegen die Erteilung der Fahrschulbewilligung keine Bedenken bestehen [Behördenakt, ON 15].

In einer Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 3. Oktober 2019 wird die Vorschreibung von fünf Auflagen hinsichtlich der Fahrschulräumlichkeiten in T betreffend Verglasung in Türen, Fluchttüren, Fluchtwegorientierungsbeleuchtung und Handfeuerlöscher beantragt, wobei der Bf mit E-Mail vom 4. Oktober 2019 mitteilte, dass die Aufträge zur Erfüllung erteilt wurden und er die belangte Behörde informieren werde, sobald die Arbeiten durchgeführt seien [Behördenakt, ON 16].

3. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor der belangten Behörde wurde der Bf mit Schreiben vom 21. November 2019 vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und in Kenntnis gesetzt, dass sein Antrag auf Erteilung der Bewilligung für den zweiten Standort in T wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit voraussichtlich abzuweisen sein werde und ihm diesbezüglich Parteiengehör gewährt [Behördenakt ON 48].

4. Mit dem im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid vom 19. Dezember 2019, GZ: BHLLBSS-2019-389739/45-PB wies die belangte Behörde den Antrag des Bf vom 14. August 2019 auf Bewilligung für die Errichtung der Fahrschule „K, Besitzer E K, x“ am Standort x T, M x, als zweiten Fahrschulstandort ab [Behördenakt ON 51].

Der im Bescheid festgestellt Sachverhalt wurde in folgende Unterpunkte gegliedert:
1) Fahrschule C D, Inhaber A K, berechtigungslose Leitertätigkeit

2) Entzug der Fahrschullehrerberechtigung durch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Bescheid aufgehoben durch UVS
3) Abweisung Antrag auf Bewilligung zur Errichtung der Fahrschule C D, Inhaber L P
4) Bewilligung der Fahrschule K am Standort x L, P x
5) Standortverlegung nach W
6) Überprüfungen und Feststellungen durch die BH Wels-Land zum Standort W
7) Beteiligung am Führerscheintourismus im Jahr 2017
8) Verwaltungsvorstrafen
9) Beschwerde eines Fahrschülers gegenüber der BH Linz-Land
10) Betrieb eines Fahrschulstandorts ohne Bewilligung

Neben Ausführungen zu den einzelnen Punkten in Bezug auf die Vertrauenswürdigkeit des Bf iSd § 109 Abs. 1 lit. b KFG kam die belangte Behörde in einer Gesamtbeurteilung zu dem Schluss, dass diese nicht gegeben und deshalb die beantragte Bewilligung zur Errichtung eines zweiten Standortes abzuweisen sei.

5. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf insbesondere Folgendes vor:
Ad 1.) Der Vorfall liege über zehn Jahre zurück und habe keine Relevanz für die aktuelle Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Bf, verwiesen wird auf die Entscheidung des UVS OÖ zu GZ: VwSen-510101/8/Br/Th.
Ad 2.) Die Behörde habe im Jahr 2009 zu Unrecht eine fehlende Vertrauenswürdigkeit des Bf einer (aufgehobenen) Entscheidung zugrunde gelegt und es sei demgemäß keinerlei sachliche oder rechtliche Grundlage gegeben, nach nunmehr über zehn Jahren daraus eine „Vertrauensunwürdigkeit“ des Bf zu konstruieren.
Die Relevanz des Pkt. 3.) *(Abweisung eines Antrags auf Bewilligung der Fahrschule C D, Inhaber L P)* sei nicht nachvollziehbar und zu Pkt. 4.) *(Bewilligung der Fahrschule K in L)* und 5.) *(Standortverlegung nach W)* seien die Angaben und Feststellungen der belangten Behörde unzutreffend.
Ad 6.) Sämtliche Überprüfungen hätten bereits im Jahr 2015 stattgefunden und es seien keine wesentlichen Missstände im Fahrschulbetrieb festgestellt worden. Bei der Fahrschulüberprüfung am 26. September 2017 am Standort W habe es keine Beanstandungen gegeben, auch in der darauffolgenden Zeit seien keine Beanstandungen festgestellt worden.
Ad 7.) Bei den Ausführungen der belangten Behörde handle es sich ausschließlich um nicht belastbare und unbelegte Vermutungen und nicht näher dargelegte Verdachtslagen. Als einziger Verfahrensschritt sei eine Ladung des Bf zu einem Termin bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land für 7. Dezember 2017 erfolgt. Es seien durch keinerlei Bescheide gesetzwidriges Verhalten des Bf festgestellt oder gar Sanktionen gegen ihn verhängt worden. Es seien keine Feststellungen getroffen worden, welchen konkreten gesetzlichen Bestimmungen der Bf als

Fahrschulinhaber zuwidergehandelt haben solle. Darüber hinaus seien diese Aktivitäten eingestellt worden, nachdem die BH Wels-Land Ermittlungen eingeleitet hatte.
Ad 8.) Bei den Verwaltungsvorstrafen handle es sich um schon länger zurückliegende und lediglich geringfügige Übertretungen. Es wäre jedenfalls festzustellen gewesen, dass gegen den Bf niemals Verwaltungsstrafen wegen schwerwiegender Übertretungen im Straßenverkehr, die auf einen Charaktermangel schließen ließen (zB wesentliche Geschwindigkeits-übertretungen, Alkoholisierung) vorgelegen seien.
Ad 9.) Der von der belangten Behörde erwähnten Beschwerde komme keinerlei Berechtigung zu, der Fahrschüler sei umfassend und fachgerecht beraten worden.
Ad 10.) Die Behörde habe eine konkrete Darlegung unter Benennung nachprüfbarer Beweismittel unterlassen, inwiefern ein „bewilligungsloser Betrieb einer Fahrschule“ am beantragten Fahrschulstandort erfolgt sei. Im Vorverfahren seien keine konkreten Vorhalte erfolgt. Richtigerweise sei festzustellen, dass der Bf über eine aufrechte Fahrschulbewilligung verfüge und in diesem Rahmen der Betrieb von sog. „Is“ zulässig sei.

Weiters sei das Recht auf Wahrung des Parteiengehörs verletzt worden, da man dem Bf den gesamten, augenscheinlich schon seit Jahren gesammelten Sachverhalt jedenfalls unmittelbar nach Einbringung des Antrags vorhalten hätte müssen und die gegebene zeitliche Abfolge den Charakter einer „Hinhaltetaktik“ und „Überrumpelung“ habe.

Auch sei der Behörde eine völlig einseitige Verfahrensführung anzulasten und es seien bei der Entscheidungsfindung ausschließlich belastende Umstände, wohl auch in Verkennung der Rechtslage, herangezogen worden. Es sei zu bemängeln, dass nicht eindeutig und schlüssig nachvollziehbar sei, von welchem konkreten Sachverhalt die Behörde im vorliegenden Fall ausgehe.

Darüber hinaus stelle die gegenständliche Entscheidung einen unzulässigen Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Grundrecht auf Erwerbsausübungsfreiheit dar.

Als Orientierung zur Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit könne nur das öffentliche Interesse an einer guten Ausbildung von Personen, die eine Lenkberechtigung erwerben wollen und damit das Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs schlechthin dienen. Es sei im Konkreten weder ein schwerer Verstoß gegen maßgebliche kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften festgestellt worden, noch ein sonstiges Verhalten des Fahrschulinhabers, das diesen wegen persönlich vorwerfbarer Vergehen vertrauensunwürdig machen würde.

Beantragt wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, Stattgabe der vorliegenden Beschwerde, Aufhebung des angefochtenen Bescheides und gleichzeitige Stattgabe des Antrages auf Bewilligung des zweiten Fahrschulstandortes, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Rechtssache an die belangte Behörde.

6. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Einlangen: 23. Jänner 2020). Aufgrund einer Befangenheitsanzeige der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richterin vom 15. Juni 2020 wurde dieser mit Beschluss vom 16. Juni 2020 die Rechtssache abgenommen [ON 4].

7. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 19. August 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Bf, sein Rechtsvertreter und die Vertreterin der belangten Behörde erschienen sind. Als Zeugen wurden S K (Bruder des Bf), T K (Gattin des Bf) und auf Antrag der belangten Behörde H K (zuständiger Bearbeiter auf der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zur Zeit der Vorgänge um den EU-Führerscheintourismus) und A F (derzeit zuständige Bearbeiterin beim Magistrat der Stadt Wels, dieser ist seit 1. Februar 2019 für Fahrschulangelegenheiten betreffend den Bezirk Wels-Land zuständig) einvernommen.

Die Verhandlung wurde am 25. August 2020 fortgesetzt, wobei A F, deren Einvernahme am 19. August 2020 abgebrochen wurde, und T K am 25. August 2020 nochmals zeugenschaftlich einvernommen wurden.

Zwischen beiden Verhandlungsterminen wurden dem Verwaltungsgericht folgende Aktenstücke vorgelegt und von diesem zum Akt genommen:

- E-Mail der belangten Behörde vom 20. August 2020:
  - Teil 1: Ausführungen zum Jahr 2015 im Zusammenhang mit M A K
  - Teil 2: Ausführungen zum Standort W seit Februar 2019
  - Außenkursbewilligung der BH Linz-Land aus dem Jahr 2015 [ON 17]

  - Akt aus dem Jahr 1998 aus dem Archiv der Stadt W: gescannter Teil [ON 18]

- Der physische Akt dazu wurde dem LVwG am 21. August 2020 übermittelt, nach Durchsicht wurden den Verfahrensparteien drei Verhandlungs-protokolle aus dem Akt 1 Cg 70/98d übermittelt [ON 19], die die Befragung des Ing. L zur Tätigkeit des Bf in der Fahrschule C D in W sowie die Befragung des Bf über seine Tätigkeit in dieser Fahrschule betreffen. Ein Urteil des Landesgerichtes war in diesem physischen Akt nicht enthalten.

- Stellungnahme des Rechtsvertreters des Bf vom 24. August 2020 samt Beilagen [ON 20]: Zusammengefasst wird darin ausgeführt, dass im gesamten bisherigen Verfahren keinerlei Bescheide, in denen ein gesetzwidriges Verhalten des Bf festgestellt oder Sanktionen wegen „Missständen“ im Fahrschulbetrieb oder Mängel bei der Ausbildung von Fahrschülern gegen den Bf als Fahrschulinhaber erfolgt sind, vorgelegt worden seien.

- Urteil des LG vom 1. Dezember 1998, GZ: 1 Cg 70/98 d (Abweisung der Klage) [ON 21]

- Beschluss des OLG vom 24. März 1999, GZ: 6 R 47/99w (Zurückverweisung an Erstgericht) [ON 22]

- Das das Verfahren vor dem Landesgericht abschließende Erkenntnis zu GZ: 1 Cg 70/98 d wurde auf Antrag des Bf nach der mündlichen Verhandlung am 25. August 2020 angefordert und zum Parteiengehör übermittelt [ON 27].

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 25. August 2020 wurden vom Bf ein E-Mail von H-D S [Beilage 1 zur ON 23] und eine EDV-Liste betreffend in den Jahren 2019 und 2020 in We abgehaltener Kurse [Beilage 2 zu ON 23] sowie Anwesenheitslisten zu diesen Kursen vorgelegt. Die Anwesenheitslisten befanden sich in einem Ordner, aus welchem sämtliche Anwesenheitslisten betreffend Kurse in W fotokopiert und ON 23 beigelegt wurden und der Ordner nach Durchsicht an die Fahrschule K, W, retourniert wurde. Weiters wurden von der Zeugin F Lichtbilder betreffend den Standort W sowie die Kurslokale in T und L vorgelegt [Beilagen 3-5 zu ON 23].

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Fahrschulstandort W allgemein und von 1. Februar 2019 bis 30. September 2019:

1.1. Standort W allgemein:

Mit Bescheid vom 15. Dezember 2014, GZ: VerkR22-43-2014 Gi/Fs, genehmigte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land den Antrag des Bf auf Bewilligung der Verlegung des Standortes der Fahrschule K gemäß § 111 KFG von x L, P x, nach x W, P S x.

Es wurden weiters Außenkurse in L und T bewilligt, wobei das Kurslokal in T bis 1. April 2018 in x T, H x, situiert war und danach nach x T, M x, verlegt wurde.

Nach Angaben des Bf wurde der Standort im Jahr 2014 von L nach W verlegt, weil er in W keine Miete bezahlt und von zu Hause aus arbeiten wollte. Durchschnittlich melden sich 50-70 von 300 Fahrschülern pro Jahr in W, der Rest in T an [ON 14, S. 10].

Das Kurslokal bzw. der nunmehrige „I“ in T ist von Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr, am Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und an Kurstagen zusätzlich bis 21:00 Uhr geöffnet. Der Fahrschulstandort W ist am Montag, Mittwoch und Freitag von 12:00 bis 14:00 Uhr und an Kurstagen von 17:00 bis 21:00 Uhr geöffnet [Homepage der Fahrschule K].

Das Büro des „I“ T bzw. früheren Außenkurslokals in T war und ist zu den Öffnungszeiten durch die Gattin des Bf besetzt. Am Standort W ist das Büro zu den Öffnungszeiten durch den Bf besetzt, wenn er keine anderen Termine wie praktische Fahrstunden oder Dolmetschtermine hat. Wenn keine Termine anstehen, ist der Bf nach seinen Angaben auch an anderen Tagen in W, wobei die erwähnten Dolmetschtermine ein- oder zweimal pro Woche stattfinden. Der Standort der Fahrschule K in W ist gleichzeitig die Wohnadresse des Bf. Am Standort in W gibt es kein Faxgerät, jedoch in T. Die Vordrucke für Niederschriften betreffend Führerscheinanträge enthalten die Faxnummer des Büros in T [ON 14, S. 9, 10].

Im Lokal in T, M x, befindet sich seit 1. April 2018 eine vollständig eingerichtet Fahrschule mit Lehrsaal, technischer Einrichtung, Sozialräumen, Büro, Lager und Computerraum [ON 14, S. 9].

Beim Fahrschulgebäude am Standort x W, P S x, handelt es sich um ein einstöckiges Wohnhaus, wobei sich im Garten zur Straße hin eine Tafel mit der Aufschrift „K L“ und Homepage, E-Mail-Adresse sowie Telefonnummern der Fahrschule befindet [Beilage 3 zu ON 23].

Es ist davon auszugehen, dass das ehemalige Außenkurslokal bzw. der nunmehrige „I“ in T (zuvor: H x, ab April 2018: M x) jedenfalls seit der Erteilung der Bewilligung für die Verlegung des Standortes der Fahrschule K von L nach W als tatsächlicher Standort (ohne entsprechende Bewilligung) betrieben wurde.

1.2. Fahrschulstandort W von 1. Februar 2019 bis 30. September 2019:

Aufgrund einer Behördenkooperation zwischen der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land und dem Magistrat der Stadt Wels wurde die Zuständigkeit für

Fahrschulangelegenheiten im Bezirk Wels-Land mit 1. Februar 2019 von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zum Magistrat Wels verlagert. Die seit 1. Februar 2019 zuständige Behörde forderte nach Übertragung der Kompetenzen von allen neu von ihrem Verantwortungsbereich umfassten Fahrschulen Informationen über deren aktuellen Personalstand, Fuhrpark und aktuelle Kursprogramme an, wobei Informationen über den aktuellen Personalstand sowie den Fuhrpark der Fahrschule K sehr rasch, die Kursprogramme für W trotz mehrfacher Aufforderung jedoch nicht übermittelt wurden.

Im April 2019 fanden sechs unangekündigte Besuche durch die zuständigen Behördenvertreter des Magistrats Wels am Standort W zu den angegebenen Öffnungszeiten statt, wobei davon fünf Mal niemand am Standort angetroffen wurde. Am 11. April 2019 wurde der Bf schließlich vor Ort angetroffen und es wurden von der Behördenvertreterin wiederum mündlich Kursprogramme angefordert. Es waren bei sämtlichen Besuchen keine Fahrschüler sowie kein Personal in W anwesend, es war kein Kursprogramm am Gebäude angeschlagen und bei keinem Besuch wurde ein Fahrschulfahrzeug vor Ort vorgefunden. Auf der Homepage der Fahrschule waren hinsichtlich des Standortes W nur Öffnungszeiten angegeben, hinsichtlich der Außenkurse in L und T jedoch zusätzlich auch die Kursprogramme im Internet ersichtlich.
Mit Schreiben vom 18. Oktober 2019 teilte der Bf dem Magistrat Wels per E-Mail erstmals seit der Anforderung von Kursprogrammen im Februar 2019 mit, dass derzeit ein B-Kurs am Standort W am Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 17:00 bis 21:00 Uhr läuft.

Am 6. Mai 2019 fand im Rahmen der in W abgehaltenen theoretischen Prüfung eine Befragung von 15 Fahrschülern durch Behördenvertreter des Magistrats Wels statt, wobei abgefragt wurde, in welcher Ausbildungsstätte der theoretische Unterricht stattgefunden hat. Begründet wurde dies damit, dass aus den von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land übernommenen Akten Vermutungen hervorgingen, dass W nicht als Standort der Fahrschule K geführt wird. Bei der Befragung antworteten 2 Fahrschüler auf die Frage, wo der theoretische Unterricht stattgefunden hat, in L, 9 Fahrschüler in T, 2 Fahrschüler in W und 2 Fahrschüler in T und W. Daraufhin wurde der Bf aufgefordert, der Behörde Nachweise vorzulegen, welche Fahrschüler in welchen Klassen wann in W unterrichtet wurden. In der Folge übermittelte der Bf der zuständigen Bearbeiterin ein Konvolut an Unterlagen zu 24 Fahrschülern, wobei es sich dabei teils um handschriftliche Anwesenheitslisten, teils um Anwesenheitslisten als PC-Ausdruck ohne Unterschrift des Lehrers bzw. Schülers handelte und bei den meisten Fahrschülern eine Ausbildungskarte fehlte. Ein Kursprogramm wurde vom Bf wiederum nicht übermittelt.

Die zuständige Bearbeiterin beim Magistrat Wels erwähnte bei der mündlichen Verhandlung, in der sie zeugenschaftlich befragt wurde, vier Beispiele von

Fahrschülern, die am 6. Mai 2019 befragt und von denen in der Folge Unterlagen aus der Fahrschule angefordert und ihr vom Bf übermittelt wurden:
Fahrschüler A hatte angegeben, in T und in W in einem B-Kurs unterrichtet worden zu sein, aus seinem Ausbildungspass ging jedoch nicht hervor, wo der Kurs stattgefunden hatte und er schien auf keiner übermittelten Anwesenheitsliste von Februar bis April 2019 auf.
Fahrschüler B hatte angegeben, in W in einem C-Kurs unterrichtet worden zu sein, sein Ausbildungspass wurde nicht vom Bf übermittelt und er schien ebenso auf keiner übermittelten Anwesenheitsliste auf.
Fahrschüler C hatte angegeben, in W in einem C- und CE-Kurs unterrichtet worden zu sein, sein Ausbildungspass wurde übermittelt und er hat laut übermittelten Anwesenheitslisten zu zwei Terminen Einzelunterricht in W erhalten.
Fahrschüler D hatte angegeben, in T und in W in einem B-Kurs unterrichtet worden zu sein, aus seinem Ausbildungspass ging nicht hervor, wo der Kurs stattgefunden hatte und es wurde lediglich ein EDV-Ausdruck über den besuchten Theorieunterricht ohne Unterschrift des Schülers oder eines Lehrers übermittelt [sämtliche Feststellungen zu Pkt. II.1.2.: ON 14, S. 11, 12; ON 17; ON 23, S. 3-5].

Von Jänner bis Oktober 2019 fanden in W sämtliche LKW- und Motorradkurse zu folgenden Terminen statt: 22.-29.05.2019: 1 Person, 5 Kurstermine (C/CE), 03.06.-09.07.2019: 2 Personen, 6 Kurstermine (C/CE), 04./05.07.2019: 1 Person (A), 26.07.2019: 1 Person (BE), 31.08./07.09.2019: 3 Personen (A), 30.09./01.10.2019: 2 Personen (A) [in der mündlichen Verhandlung am 25. August 2020 vorgelegte Anwesenheitslisten, Beilage zu ON 23].

Laut vorgelegtem EDV-Ausdruck [Beilage 2 zu ON 23] fanden in W am 04./05.07.2019 ein A-Kurs, von 31.08.-07.09.2019 ein A-Kurs, von 30.09./01.10.2019 ein A-Kurs, von 22.05.-27.05.2019 ein C-Kurs, am 29.05.2019 ein CE-Kurs und von 03.06.-09.07.2019 ein C-Kurs statt.

In W fand von Jänner bis Oktober 2019 kein B-Kurs statt [Beilage 2 zu ON 23].

Nach Aktualisierung der Fahrschuldatenbank im Sommer 2019 war für Herbst 2019 eine Überprüfung der Fahrschule K durch den Magistrat Wels geplant. In der Folge erging der gegenständlich angefochtene Bescheid der belangten Behörde, weshalb man entschied, aufgrund des laufenden Verfahrens die Fahrschulinspektion auf Frühjahr 2020 zu verschieben. Ein Überprüfungstermin war für März 2020 geplant und musste in der Folge wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden. Nunmehr soll der Ausgang des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens abgewartet werden.

2. Fahrschulstandort W und Betrieb im „I“ in T seit 1. Oktober 2019:

Das Außenkurslokal in x T, M x, wurde nach dem 20. Dezember 2019 auf der Homepage der Fahrschule in „I“ umbenannt [ON 14, S. 9; Behördenakt ON 26]. Nach Ansicht des Bf ist der Betrieb derartiger „I“ durch Fahrschulen zulässig [Beschwerde].

Ende August 2019 beauftragte der Bf einen ehemaligen Schüler mit der Erstellung einer neuen Website, welche in der Folge auch online geschaltet wurde [ON 14, S. 9], wobei im Behördenakt befindliche Screenshots der Homepage der Fahrschule K vom 23. Oktober 2019, 25. November 2019 und 20. Dezember 2019 zeigen, dass unter Kurstermine „T Mo, Mi, Do 17:00-21:00, 14.10.-31.10. und 18.11.-05.12.“ sowie „Weihnachtsschnellkurs: 19.12.-03.01.“ angegeben ist. Für W wurde ein Kurs am Di und Fr 17:00 bis 21:00 Uhr von 15.10.-11.11. sowie 26.11.-20.12. angeboten. Unter der Rubrik „Kontakt“ wird an erster Stelle „Standort T“ mit Adresse und Öffnungszeiten genannt, darunter findet sich „Standort W“ mit Adresse und Öffnungszeiten [Behördenakt, ON 26].

Die Angabe „Standort T“ auf der Homepage wurde im Behördenakt am 23. Oktober 2019 sowie am 25. November 2019 dokumentiert [Behördenakt, ON 26].

Nach dem 20. Dezember 2019 fanden bzw. finden sich auf der Homepage der Fahrschule K folgende Angaben unter der Rubrik „Kontakt“:

„I T
(2. Standort-Genehmigungsverfahren im Laufen)
M x
x T
☐ x
☐ x
Öffnungszeiten
Mo, Di, Mi, Do, Fr: 09:00 – 18:00
(An Kurstagen bis 21:00)
Sa: 09:00 – 12:00

Standort W
P S x
x W
☐ x
☐ x
Öffnungszeiten
Mo, Mi, Fr: 12:00 – 14:00
An Kurstagen von 17:00 – 21:00
Sonst nach Vereinbarung“.

Im Außenkurslokal in T befindet sich seit 1. April 2018 eine vollständig eingerichtete Fahrschule mit Lehrsaal, technischer Einrichtung, Sozialräumen, Büro, Lager und Computerraum, nach Angaben des Bf, um die Standortbewilligung zu erlangen. In T kann an den dort bereits vorhandenen Prüfungscomputern eine Prüfung simuliert werden [ON 14, S. 9, 10].

Am „I“ in T werden seit November 2019 Informationen erteilt, wenn sich jemand für einen Führerscheinkurs anmelden will bzw. können dort Dokumente für Kursanmeldungen abgegeben werden. Es werden dort auch die Daten des Ausbildungsvertrages in das interne Fahrschulprogramm eingegeben, wobei es sich dabei um Tätigkeiten handelt, die typischerweise im Rahmen des Fahrschulbetriebes erfolgen. Für den Betrieb des ehemaligen Außenkurslokals in T besteht seit 1. Oktober 2019 keine Bewilligung. Die Kurse werden seit November 2019 in W abgehalten, wobei es für die Fahrschüler einen Shuttledienst von T nach W und zurück gibt [ON 14, S. 9, 10].

Die belangte Behörde führte im November 2019 zeugenschaftliche Einvernahmen von vier Fahrschülern der Fahrschule K durch, wobei zwei dieser Fahrschüler nach ihren Aussagen in T angemeldet wurden bzw. die diesbezügliche Eintragung ins Führerscheinregister im Oktober 2019 in T erfolgt ist. Ein befragter Fahrschüler hatte zB angegeben, sich in T für den Führerschein angemeldet, dort alle Unterlagen abgegeben und auch gleich für den Kurs bezahlt zu haben. Den Theoriekurs habe er in W absolviert, wozu man sich immer vor der Fahrschule K in T getroffen hatte und von dort zur Fahrschule K in W gebracht wurde. Er sei noch ein weiteres Mal in der Fahrschule in T gewesen und habe dort für seine Theorieprüfung geübt. [Behördenakt ON 36]. Diesbezüglich gab der Bf in der Verhandlung am 19. August 2020 an, dass Unterschriften auf der Niederschrift zum Führerscheinantrag sowie die Eintragung ins Führerscheinregister nur bis 1. Oktober 2019 in T erfolgt sind [ON 14, S. 10]. Die Gattin des Bf führte in der Verhandlung am 25. August 2020 zum Vorhalt aus, dass zwei Fahrschüler gegenüber der belangten Behörde angegeben hatten, nach dem 1. Oktober 2019 in T angemeldet worden zu sein, dass ihr damals noch nicht bekannt gewesen sei, dass dies in T nicht mehr erlaubt sei [ON 23, S. 7,8].

Die belangte Behörde informierte den Bf im Rahmen der Begehung der Räumlichkeiten in T am 2. Oktober 2019, dass mit der Bewilligung des zweiten Standortes aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Voraussetzungen nach dem KFG nicht unmittelbar gerechnet werden könne, da aufgrund seiner bekannten Verwaltungsvorstrafen, der Vorkommnisse um den Führerscheintourismus und der Entziehung der Fahrschulbewilligung der Fahrschule C D in T im Jahr 2009 insbesondere das Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit des Bf iSd § 109 Abs. 1 lit. b KFG geprüft werden müsse, wobei ihm eine Verschiebung des am 14. Oktober 2019 in T beginnenden Kurses nahegelegt wurde [Behördenakt ON 22; Bescheid der belangten Behörde v. 19. Dezember 2019, S. 18].

In der Folge wurde der Bf mit Schreiben vom 21. November 2019 über die voraussichtliche Abweisung seines Antrags informiert und diesbezüglich Parteiengehör gewährt [Behördenakt ON 48].

3. Absolvierung von Fahrprüfungen durch deutsche Staatsbürger, welche für kurze Zeit an den Adressen der Schwester bzw. des Bruders des Bf gemeldet waren („Führerscheintourismus“):

Aufgrund eines Hinweises gegenüber der Polizei im Oktober 2017 wurde der als Standortbehörde zuständigen Bezirkshauptmannschaft Wels-Land bekannt, dass deutsche Staatsbürger für einige Wochen in Gasthöfen in T eingemietet waren und beabsichtigten, in der Fahrschule K Kurs und Prüfung zum Erwerb eines österreichischen Führerscheins zu absolvieren. Eine Abfrage des ZMR durch die Behörde am 10. Oktober 2017 ergab, dass drei Personen, wobei zwei die deutsche und eine die spanische Staatsbürgerschaft hatten, seit 19. September 2017 in x G, Z x, mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, wobei Unterkunftgeberin S K, die Schwester des Bf, war. Beide deutschen Staatsbürger (C G, D O B) waren dort bis 30. Oktober 2017 gemeldet. Danach waren sie im Hotel A in x G, P x, gemeldet (G bis 10. Jänner 2018, B bis 3. Oktober 2018), danach wurden die Wohnsitze in Österreich abgemeldet. Die Wohnsitzanmeldungen hatte der Bruder des Bf, S K durchgeführt. Für C G und D O B wurden am 21. September 2017 – 2 Tage nach ihrer Wohnsitzanmeldung - in der Fahrschule K Führerscheinanträge gestellt [Behördenakt ON 45; ZMR].

S K hat auch an seiner Wohnadresse in x G, W x die drei deutschen Staatsbürger K K (21. August 2017 - 12. April 2018), S E (18. August 2017 - 04. Juli 2018) und C M (28. Juli 2017 - 21. Dezember 2017) mit Hauptwohnsitz angemeldet, wobei K und M danach nicht mehr in Österreich gemeldet waren. Für alle drei genannten Personen wurden in der Fahrschule K Führerscheinanträge am Tag ihrer jeweiligen Wohnsitzanmeldung gestellt [Behördenakt ON 45; ZMR].

Weiters wurden A R (31. Juli 2017 – 9. Mai 2019) und A K (31. Juli 2017 - 7. November 2017) von S K an der Adresse P x, x G (Hotel A), gemeldet, wobei ihre Führerscheinanträge jeweils bereits am 28. Juli 2017, somit vor ihrer Wohnsitzanmeldung gestellt wurden.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12. Juni 2018, GZ: LVwG-700420/12, wurde die Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen Übertretungen des Meldegesetzes über S K bestätigt, in welchem u.a. auch C M und K K als Personen erwähnt wurden, für die dieser Scheinanmeldungen vorgenommen hatte. S K führte in seiner Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht selbst an, dass er diesbezüglich wegen eines Verstoßes gegen das Meldegesetz bestraft wurde.

Die Fahrschüler kamen – unter der Organisation des H-D S, der damit wirbt, dass er deutsche Führerscheinwerber in 7 Tagen bzw. unter Umgehung der MPU (medizinisch-psychologische Untersuchung) verhilft - zum Zweck der Absolvierung von Führerscheinkursen und Lenkerprüfungen nach Österreich, da sie entweder die MPU in Deutschland nicht bestanden oder im Rahmen der Ermittlungen in dieser Sache in Deutschland angeforderte Strafregisterauskünfte das Vorliegen von gerichtlich strafbaren Delikten ergeben hatten, was von H K, der zu dieser Zeit zuständiger Bearbeiter auf der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land war, in der mündlichen Verhandlung am 19. August 2020 nochmals zeugenschaftlich bestätigt wurde [Behördenakt ON 45; ON 14, S. 7, 8].

Am 7. Dezember 2017 wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land ein Gespräch mit dem Bf geführt, in welchem ihm mitgeteilt wurde, dass seine Vertrauenswürdigkeit im Hinblick darauf überprüft wird, dass von der Behörde im Zuge von Ermittlungen zum „EU-Führerscheintourismus“ festgestellt wurde, dass fast alle deutschen Führerscheinwerber, die in der Fahrschule K angemeldet waren, Schwierigkeiten mit der in Deutschland zu erbringenden medizinisch-psychologischen Untersuchung oder aufgrund von gerichtlichen Verurteilungen mit der Verkehrszuverlässigkeit hatten und vom Bruder des Bf, S , mit Hauptwohnsitz an seiner oder an der Adresse der Schwester des Bf angemeldet wurden. Bis zu diesem Gespräch am 7. Dezember 2017 wurden der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land 9 Fahrschüler aus Deutschland bekannt, die aus den oben genannten Gründen in Österreich einen Führerschein erwerben wollten. Nach dem Gespräch wurden keine Aktivitäten der Fahrschule K in Bezug auf den erwähnten Führerscheintourismus festgestellt [Behördenakt ON 45].

Der Bf führte in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht dazu aus, dass er erst bei dem Gespräch bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land am 7. Dezember 2017 erfahren hat, dass sein Bruder die oben genannten Hauptwohnsitzmeldungen deutscher Staatsbürger, die zum Kurs in der Fahrschule K angemeldet waren, an seinem bzw. dem Wohnsitz der Schwester durchgeführt hat. Der Bf gab weiters an, dass er selbst die Fahrschüler auf den notwendigen Mindestaufenthalt aufmerksam gemacht und die entsprechenden Dokumente lediglich entgegengenommen hat und dass die Prüfung, ob eine Scheinanmeldung vorliegt, nicht seine Aufgabe sei, sondern die Behörde die Verkehrszuverlässigkeit der Führerscheinwerber zu prüfen habe.
Darüber hinaus führte der Bf in der Verhandlung aus, dass er S selbst insgesamt nur zwei oder drei Mal gesehen und über seinen Bruder S K kennengelernt habe. Weiters gab er nach Ansicht des von der Behörde als Beweis vorgelegten Youtube-Videos „x“ in der Verhandlung an, dass er anfangs nicht gewusst habe, was der Hintergrund des Videos ist, nämlich eine Umgehung der MPU in Deutschland, und dies erst bei dem Gespräch bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land am 7. Dezember 2017 erfahren habe. Auch die Tatsache, dass sein Bruder diese Personen mit Hauptwohnsitz angemeldet hat in Verbindung mit den Aussagen von

S im Video, z.B. dass man wieder 700 km nach Hause fahre und zur Prüfung wieder komme, sei ihm nicht auffällig vorgekommen. Der Bf betonte, wie auch seine als Zeugin einvernommene Gattin, dass die Überprüfung von Scheinanmeldungen nicht seine Aufgabe, sondern die der Behörde sei [ON 14, S. 3-6].

In dem erwähnten Video „x“ ist H-D S zu sehen, der u.a. Nachfolgendes ausführt: „Jetzt sind wir im Hof der Fahrschule und da hinten steht das Auto unserer Vertragsfahrschule...die Fahrschule ist da grad ums Eck herum“ [deutet auf das Kurslokal der Fahrschule K in T]...[dann im Fahrschulgebäude im Warte- bzw. Bürobereich, wo der Bf, die Gattin des Bf, sein Bruder S K und Fahrschüler zu sehen sind] „und wir wollen jeden Tag vier Stunden Theorie machen und jeden Tag zwei Fahrstunden mit unseren Fahrschülern fahren und im Moment sind wir jetzt gerade hier im Besprechungsraum, damit eben jeder seine Papiere und Fahrstunden und alles so hat, damit eben bald wieder gefahren werden kann“...[nächste Einstellung im Vortragsraum, wo der Bf vorträgt und danach bei den Fahrschülern steht] „Wir sind jetzt fertig mit dem Theorieunterricht und der Herr im grünen Hemd [der Bf] ist unser lieber Herr Fahrlehrer“..., daraufhin scherzt S mit dem Bf und meint „ihr seht, bei uns war gute Stimmung hier jetzt die zwei Tage hier in Österreich und jetzt fahren wir wieder nach Hause, übernächste Woche sind die Fahrschüler da, machen Prüfung und dann ist die Sache bereits in der Theorie in trockenen Tüchern“... [nächste Einstellung im Hof der Fahrschule, wo der Bf neben vier Fahrschülern vor einem Auto steht mit der Aufschrift „x“, „x“, Telefonnummer und Aufschrift „O“ mit deutscher Flagge] „So, jetzt treten wir wieder die Heimreise an, zwei Tage waren superklasse, ihr seht nur strahlende Gesichter... jetzt ist es 8 Uhr und jetzt haben wir wieder 700 km vor uns, achteinhalb Stunden full power und dann sind wir morgen Früh so gegen fünf Uhr zu Hause in H, H oder ein bisschen weiter noch“... [Behördenakt ON 45; drei von der belangten Behörde im Rahmen der Aktenvorlage übermittelte Videos].

Zur Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit führte die Vertreterin der belangten Behörde in der Verhandlung aus, dass die Behörde zwar für die Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit zuständig ist, allerdings nur Zugang zu Daten aus innerstaatlichen Registern hat und somit allenfalls in anderen Staaten bestehende Führerscheinentzugsverfahren oder Strafregistereinträge aus dem Ausland unerkannt bleiben. Auch scheint die Staatsbürgerschaft des Fahrschülers bei der Bearbeitung eines von der Fahrschule übermittelten Führerscheinantrags nicht auf. Die Fahrschule kann allerdings den Antragsteller nur im Führerscheinregister registrierten, wenn diese Person über einen Hauptwohnsitz in Österreich verfügt [ON 23, S. 12].

Die Gattin des Bf hat in der mündlichen Verhandlung dazu ausgesagt, dass sie die Anmeldungen der Führerscheinwerber entgegennimmt und Abfragen im ZMR durchführt. Zur Frage, ob ihr bekannt war oder bei der Eingabe der Daten aufgefallen ist, dass mehrere Fahrschüler aus Deutschland an den Wohnadressen

ihrer Schwägerin S K bzw. ihres Schwagers S K mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, gab sie an, dass ihr die genauen Wohnadressen ihres Schwagers bzw. ihrer Schwägerin in G nicht bekannt seien und sie auch nicht gewusst habe, dass diese Personen aus Deutschland bei ihrem Schwager bzw. ihrer Schwägerin gewohnt hätten [ON 14, S. 6,7].

Der Bf, seine Gattin und sein Bruder S K gaben in der Verhandlung an, dass S K die Fahrschüler aus Deutschland an die Fahrschule K vermittelt habe. Der Bf gab an, dass er nicht wisse, ob und wie lange die Fahrschüler aus Deutschland bei seinem Bruder gewohnt haben und dass sein Bruder die Anmeldungen wahrscheinlich aus finanziellen Motiven vorgenommen habe. Zu H-D S gab der Bf an, dass er ihn über seinen Bruder S K kennengelernt und insgesamt zwei oder drei Mal gesehen habe. Er legte ein von S verfasstes E-Mail vom 7. Dezember 2017 vor, in dem dieser ausführt, dass mit dem Bf keine vertragliche Vereinbarung bestanden habe.

S K gab in der mündlichen Verhandlung an, dass er Anfang 2017 von H-D S kontaktiert wurde, wobei ihm dieser mitgeteilt habe, dass deutsche Staatsbürger in Österreich den Führerschein machen und deshalb dort sesshaft werden wollten. Gründe dafür habe ihm S nicht mitgeteilt, wobei er finanzielle Gründe vermutet habe. Er gab weiters an, dass sein Bruder M A K H-D S seine Kontaktdaten gegeben habe. Er habe nicht gewusst, dass diese Personen in Deutschland Schwierigkeiten gehabt hätten, den Führerschein zu erlangen. Er selbst hat die Fahrschüler an die Fahrschule seines Bruders vermittelt. S K hat den Kontakt zu seiner Schwester hergestellt und sie gefragt, ob sie Räumlichkeiten zur Verfügung habe. Zur Frage, ob diese Personen tatsächlich in seinem Haus gewohnt haben, gab er an, dass sie an der gemeldeten Adresse gewohnt hätten, wobei er sie nach seinen Angaben ca. fünf bis zehn Mal gesehen habe. Die gemeldeten Personen seien auf Arbeitssuche gewesen und weggezogen, nachdem sie keinen Job gefunden hatten. Zur Frage, wann S K erfahren hat, dass H-D S offensiv mit Führerschein-Tourismus im Ausland wirbt, führte er aus, dass er dies „nach und nach“ erfahren hatte. Auf Vorhalt des Videos, das von der belangten Behörde vorgelegt wurde und S K zeigt, wie er am Meldeamt in G einen deutschen Staatsbürger, der in Österreich einen Führerschein machen will, anmeldet, führte dieser aus, dass S dieses Video mit versteckter Kamera gefilmt habe, er nicht gewusst habe, dass er gefilmt wird und ohnedies wegen eines Verstoßes gegen das Meldegesetz bestraft worden ist (LVwG-700420/12) [ON 14, S. 3-6].
Auf dem von der belangten Behörde als Beweis vorgelegten Youtube-Video „x“ sieht man H-D S vor dem Meldeamt in G, hinter ihm das Fahrzeug mit der Aufschrift „x“, „OHNE MPU“, wobei er ausführt, dass er jetzt mit versteckter Kamera filmen wird, wie ein Fahrschüler angemeldet wird. Im Innenraum sind S K, der einen Mietvertrag mit dem Namen „C M“ in der Hand hält, und eine Dame zu sehen, die S K eine Meldebestätigung überreicht. Bei der nächsten Einstellung sieht man S vor einem Haus, wo S K Namensschilder auf einen Postkasten klebt,

dann wird die in dem Gebäude befindliche, unmöblierte Wohnung betreten, die nach Angaben von S noch möbliert wird und in der die Fahrschüler wohnen können, wobei er darauf hinweist, dass der Mietvertrag nur über 12 Monate läuft mit dem Zusatz „nicht dass ihr denkt, ihr könnt hier für immer bleiben“.

Dem Bf war spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem H-D S mit jenen Fahrschülern, die im Video „x“ zu sehen sind, in das Fahrschullokal nach T kam und das erwähnte Video mit Wissen des Bf aufnahm, bekannt, dass die deutschen Fahrschüler zur Ausbildung und Prüfung nach Österreich gekommen sind, weil sie in Deutschland aufgrund mangelnder gesundheitlicher Eignung bzw. mangelnder Verkehrszuverlässigkeit keine Lenkberechtigung erwirken konnten. Ebenso war dem Bf bekannt, dass sein Bruder S K für diese Personen Scheinanmeldungen durchgeführt hat. S K hat die Fahrschüler in die Fahrschule des Bf vermittelt und wurde aufgrund der von ihm vorgenommenen Scheinanmeldungen wegen eines Verstoßes gegen das Meldegesetz bestraft (Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12. Juni 2018, GZ: LVwG-700420/12).

4. Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen des Bf:

Gegen den Bf liegen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Verstößen gegen § 103 Abs. 1 Ziffer 2 lit. a und lit. b KFG (mitgeführtes Verbandzeug war aufgerissen und 2001 abgelaufen bzw. Warneinrichtung wurde nicht im Fahrschulauto mitgeführt, Tattag: 22. April 2017), wegen Verstößen gegen § 19 Abs. 5 FSG (Lenken eines Fahrschulautos mit Probefahrtkennzeichen durch einen Fahrschüler während einer Ausbildungsfahrt, Tattag: 26. Juli 2017, Strafverfügung vom 8. August 2017) sowie § 45 Abs. 2 KFG (vorschriftswidrige Verwendung von Probefahrtkennzeichen, Tattag: 26. Juli 2017, Strafverfügung vom 8. August 2017) und wegen Nichterteilung einer Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG (nach einem Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Z. 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung am 11. Jänner 2018, Strafverfügung vom 5. April 2018) vor, wobei im letztgenannten Fall das zugrunde liegende Delikt eine Überschreitung der erlaubten Parkdauer von 60 Minuten um 58 Minuten beinhaltete und die Stadtpolizei T in ihrer Anzeige an die belangte Behörde Folgendes ausführte: „Die Anzeige wurde erstattet, da der betreffende PKW bzw. Fahrzeuge der Fahrschule K bereits des Öfteren mittels bargeldlosen Organstrafverfügungen beanstandet wurden und dies offensichtlich ignoriert wird.“ [Behördenakt ON 8 und 9].

Weiters wurde durch das Landesverwaltungsgericht mit Erkenntnis LVwG-400422/8/Zo/HUE vom 14. Juli 2020 eine wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) über den Bf verhängte Verwaltungsstrafe bestätigt – dieser hatte als Lenker eines auf die Fahrschule K angemeldeten Fahrzeuges am 20. März 2018 die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet,

da die Achsenzahl des Fahrzeugs höher als die eingestellte Achsenzahl am Fahrzeuggerät war [Beilage 6 zu ON 23].

5. Überprüfung des Standortes W im Jahr 2015:

Am 3. April 2015 um 16:00 Uhr fand eine Überprüfung der Fahrschule K am Standort W durch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land statt, da für diesen Tag als Kursvortragende M A K oder der Bf bekannt gegeben worden waren. Zu diesem Zeitpunkt war M A K die für die Fahrschule C D in W erteilte Fahrschulbewilligung rechtskräftig entzogen (Erkenntnis LVwG-650304/11/Kof/BD vom 17. Februar 2015, rechtskräftig mit 20. Februar 2015) sowie ein Beschwerdeverfahren betreffend die Entziehung seiner Fahrschullehrer- und Fahrlehrerberechtigung beim Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich anhängig (Entziehung mit Erkenntnis LVwG-650364/11/BR vom 30. April 2015, rechtskräftig mit 1. Juni 2015).

Es stellte sich dann im Rahmen der Überprüfung vor Ort heraus, dass an diesem Tag kein Kurs stattfand, wobei dies nach Angaben des Bf daran lag, dass nur ein Schüler angemeldet und nicht erschienen war. Auf Nachfrage nach Tagesnachweisen und Kursunterlagen der Fahrschüler teilte der Bf mit, dass sich die gesamten Unterlagen in T befänden. Die Behörde hat ihm in der Folge aufgetragen, die Unterlagen nach W zu bringen.

Am Mittwoch, 13. Mai 2015 um 11:15 Uhr erfolgte eine neuerliche Überprüfung der Fahrschule K am Standort W durch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, wobei die Behördenvertreter jedoch niemand am Standort W antrafen. Eine telefonische Nachfrage beim Außenkurs in T ergab, dass der Bf aufgrund einer Motorradausfahrt unterwegs und erst wieder um 13:00 Uhr erreichbar sei. Das Büro des Außenkurses in T war am 13. Mai 2015 um 11:15 Uhr besetzt, wobei der Kurs für die Zeit von 17:00 bis 21:00 Uhr bewilligt war, wogegen am Standort W am Vormittag des 13. Mai 2015 ein Schild mit der Aufschrift „Heute kein Bürodienst“ ausgehängt war. Laut den an der Türe des Standortes W ausgehängten Öffnungszeiten sollte der Standort W am Mittwoch von 11:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Bei einer weiteren Überprüfung der Fahrschule K am 26. Mai 2015 am Standort W wurden die Ausweiskarten der Schüler und die Tagesnachweise der Fahrlehrer überprüft, wobei diese dann großteils übereinstimmten. Angesprochen auf die vermehrten Aktivitäten der Fahrschule K in T teilte der Bf mit, dass er zu wenig Zeit gehabt habe, den Standort in W zu bewerben und er in T schon lange bekannt sei, sich aber bemühen werde, dies in nächster Zeit zu ändern [sämtliche Feststellungen zu Pkt. II.5.: Behördenakt ON 44].

6. Ansuchen um an mehreren Standorten gleichzeitig stattfindenden Außenkursen:

Mit Bescheid vom 23. Juni 2015 des Bürgermeisters der Stadt Wels, GZ: BZ-VerkR-04011-2015, wurde dem Bf als Inhaber der Fahrschule K die Bewilligung eines Außenkurses in W von 15. Juni 2015 bis 14. August 2015 am Mo, Di, Mi und Do von 17:00 bis 21:00 Uhr, am Fr von 12:00 bis 17:00 Uhr und 17:00 bis 21:00 Uhr sowie am Sa von 11:00 bis 15:00 Uhr nicht erteilt. Begründend wurde ausgeführt, dass bereits in L und T Außenkurse bewilligt wurden und sich die Kurszeiten dort mit jenen für den für W angesuchten Außenkurs überschneiden, wobei der Bf für jeden Kurs als Fahrschullehrer angegeben war, für den Kurs in L zusätzlich G F und für die Kurse in T und W zusätzlich D M.

Für L war der Fahrschule K bereits ein Außenkurs von 19. Mai 2015 bis 14. Juli 2015, am Di und Do von 17:00 bis 21:00 Uhr und am Sa von 9:00 bis 13:00 Uhr mit den Fahrschullehrern E K und Ge F bewilligt worden.

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hatte mit Bescheid vom 8. Juni 2015, GZ: VerkR22-37-3-2015, das Ansuchen der Fahrschule K um Bewilligung eines Außenkurses in T von 11. Juni 2015 bis 16. Juli 2015 am Mo, Di, Mi und Do von 17:00 bis 21:00 Uhr, am Fr von 13:00 bis 17:00 Uhr und von 17:00 bis 21:00 Uhr sowie am Sa von 9:00 bis 13:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr mit den Fahrschullehrern E K und D M bewilligt.

Somit überschnitten sich die vom Bf bekannt gegebenen Kurszeiten aller 3 Kurse jedenfalls von 15. Juni bis 14. Juli 2015 jeweils Di und Do von 17:00 bis 21:00 Uhr und Sa von 11:00 bis 13:00 Uhr [sämtliche Feststellungen zu Pkt. II. 6: ON 17].

Der Bf hat die bei den Behörden eingereichten Anträge auf Bewilligung von Außenkursen selbst gestellt und es war ihm sowohl bewusst, dass sich die beantragten Kurszeiten wie soeben erwähnt überschnitten sowie dass er sich selbst in allen Anträgen als Fahrschullehrer für jeden Außenkurs angegeben hatte.

7. Fahrschule C D – Inhaber A K, T – Entziehung der Fahrschulbewilligung, nicht jedoch der Fahrschullehrererlaubnis des Bf:

Im Jahr 2004 war A K eine Bewilligung zur Errichtung der Fahrschule C D in W, T x erteilt worden. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. Jänner 2009 war die Verlegung des Standortes der Fahrschule C D – Inhaber A K, nach x T, H x, genehmigt worden.

K wurde vom Bf als wirtschaftlichem Eigentümer der Fahrschule mittels eines Kooperationsvertrages als Fahrschulbesitzer bzw. Inhaber und verantwortlicher

Fahrschulleiter eingesetzt, da dieser nicht alle persönlichen Voraussetzungen gemäß § 109 Abs. 1 KFG erfüllt hat. Nach jenem Kooperationsvertrag war K „die Verantwortung nach dem KFG gegenüber der Bezirkshauptmannschaft“ und die „ausschließliche Leitungsfunktion mit allen sich aus dem KFG ergebenden Pflichten“ übertragen worden, wobei K in Bayern selbst eine Fahrschule mit Hauptniederlassung und Betriebsstätte führte und an Wochentagen in dieser Fahrschule tätig war. In der Fahrschule C D in T war er nicht anwesend, er traf sich meist alle zwei Wochen bei ihm zu Hause in Deutschland mit dem Bf oder kam einmal im Monat in der Fahrschule in T vorbei. Mittels einer „Generalvollmacht“ waren dem Bf von K umfassende Befugnisse, die normalerweise der Leiter einer Fahrschule wahrnimmt, übertragen worden (Vertretung vor Behörden, Gerichten und Ämtern in allen Instanzen, Abschluss von Geschäften, Entgegennahme von eingeschriebenen Briefen, Bevollmächtigung von Rechtsvertretern, Unterzeichnung von Verträgen, Erstattung von Anzeigen, Einbringung von Klagen und Beschwerden, Berufung gegen Entscheidungen, Beschlüsse und Urteile, Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Personal und zur Veranlassung von allem, das dem Wohl des Unternehmens dient).

Mit Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 26. Februar 2010, GZ: VwSen-510103/11/Br/Th, wurde die Beschwerde des A K gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Dezember 2009, GZ: VerkR22-19-9-2008, betreffend die Entziehung der Fahrschulbewilligung der Fahrschule C D in x T, H x, wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit als unbegründet abgewiesen. Die Vertrauenswürdigkeit des A K wurde vom Unabhängigen Verwaltungssenat insbesondere deshalb verneint, da seine Einsetzung als Fahrschulbesitzer (Inhaber) und verantwortlicher Fahrschulleiter offenbar ausschließlich auf die Umgehung der fehlenden persönlichen Voraussetzungen des Bf angelegt war, wobei die Führung seiner eigenen Fahrschule in 120 km Entfernung in unlösbarem Widerspruch zu den von ihm laut Kooperationsvertrag übernommenen Pflichten gegenüber der Behörde stand. Er war somit einerseits objektiv (aus Zeitgründen) nicht in der Lage und beabsichtigte offenbar auch zu keinem Zeitpunkt, seine Pflichten als Leiter der Fahrschule C D in T wahrzunehmen.

Bei einer Überprüfung der Fahrschule durch die belangte Behörde am 26./30. November 2009 mit zeugenschaftlicher Einvernahme u.a. des Bf und seiner Gattin wurde z.B. festgestellt, dass bei sechs Fahrschülern bei der Anmeldung zur praktischen Prüfung eine Nachtfahrt fehlte (laut Bf als Zeuge wurde dies in allen Fällen übersehen); drei von vier Fahrschulfahrzeugen waren mangelhaft ausgeführt (laut Bf waren diese Fahrzeuge nicht im Einsatz); eine Prüfungsanmeldung war ohne abgeschlossene Perfektionsschulung erfolgt, eine Bestätigung wurde ausgestellt, laut der eine B-Ausbildung vor Erreichen des Mindestalters abschlossen worden war, bei vier Fahrschülern fehlten sämtliche Aufzeichnungen (laut Bf wusste er davon nichts und die Mitarbeiterin, die diese

Bestätigung ausgestellt hatte, war bereits aus der Fahrschule ausgeschieden); ein Großteil der Karteikarten der Fahrschüler war nicht in der Fahrschule auffindbar, ZMR-Abfragen sind teilweise unterblieben, Datensätze wurden doppelt oder falsch angelegt; Kurse betreffend geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung waren ohne Mindestteilnehmerzahl durchgeführt worden (laut Bf war ihm die Notwendigkeit einer Mindestteilnehmeranzahl nicht bekannt und war ihm dies vom Obmann der Fahrschulen Österreichs nicht mitgeteilt worden).

Weiters hatte der Magistrat Linz um Überprüfung ersucht, wer den Außenkurs der Fahrschule C D in L leitet, da eine anonyme Anzeige eingelangt war, dass der Theorieunterricht an Samstagen von einer Fahrlehrerin abhalten wird. Bei einer daraufhin erfolgten polizeilichen Kontrolle beim Außenkurs L wurde eine als Fahrlehrer bei der Fahrschule tätige Person angetroffen, die vor 22 Fahrschülern in türkischer Sprache aus dem Programm für die theoretische Fahrprüfung vortrug (laut Bf war der Fahrlehrer nur eingesprungen, weil er selbst sich verspätet hatte und hatte einige Fragen und Antworten mit den Fahrschülern durchgespielt).

Gestützt auf die Aktenlage nach dem oben erwähnten Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 26. Februar 2010, GZ: VwSen-510103/11/Br/Th, entzog die Bezirks-hauptmannschaft Wels-Land dem Bf mit Bescheid vom 25. Februar 2010, GZ: VerkR22-4-2009, die Fahrschullehrer- und Fahrlehrerberechtigung wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit. Dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 29. April 2010, GZ: VwSen-510106/8/Br/Th, ersatzlos behoben. Begründet wurde das Erkenntnis insbesondere damit, dass die von der Behörde festgestellten Mängel zwar primär die Folge einer suboptimalen Organisationsstruktur sind, der Bf jedoch in diesem Zusammenhang – mit Ausnahme der Einsetzung eines Fahrschulleiters als Strohmann, dessen organisatorische Mängel der Bf wohl teilweise selbst zu vertreten habe – keine Handlungen gesetzt habe, die seine Vertrauenswürdigkeit als Fahrschullehrer verneinen ließen. Der Vertrauensmaßstab hinsichtlich Fahrschulinhaber und Fahr(schul)lehrer dürfe nicht deckungsgleich beurteilt werden, da das Tätigkeitsprofil der Funktionen weitgehend divergiere [sämtliche Feststellungen zu Pkt. II.7. Behördenakt ON 41].

8. Vom Bf in Deutschland beantragte Fahrschulbewilligung, Verzicht darauf nach 8 Monaten:

Seitens der belangten Behörde wurde in der mündlichen Verhandlung am 19. August 2020 ein Verwaltungsakt der Stadt P vorgelegt, welcher als Beilage 1 zum Verhandlungsprotokoll [ON 23] genommen wurde. Daraus geht hervor, dass dem Bf mit Bescheid vom 24. August 2010 die Fahrlehrererlaubnis für Deutschland

sowie mit Bescheid vom 25. Mai 2011 die Fahrschulerlaubnis für eine unter dem Namen „Fahrschule E K“ geführte Fahrschule in P erteilt wurde.

Mit E-Mail vom 11. August 2011 stellte der Magistrat Linz bei der Führerscheinstelle der Stadt P dem Magistrat Linz eine Anfrage, da der Bf in L eine Fahrschule eröffnen wollte und die in Deutschland erteilte Fahrschulerlaubnis vorgelegt hatte, weshalb zu ermitteln war, ob diese Erlaubnis aufgrund der geringeren Erfordernisse in Deutschland (keine qualifizierte technische Ausbildung notwendig) in Österreich als solche gewertet werden konnte. Im Antwortschreiben vom selben Tag teilte die Führerscheinstelle der Stadt P dem Magistrat Linz mit, dass bislang kein Antrag von einem Fahrschüler der Fahrschule E K dort eingegangen sei, weshalb davon ausgegangen werde, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Kurs stattfinde und dass nicht bekannt sei, ob der Bf die Fahrschule tatsächlich betreibt. Weiters wurde um Berücksichtigung im Antragsverfahren vor dem Magistrat Linz ersucht, dass der Bf laut der mit Bescheid vom 25. Mai 2011 (Pkt. 3.3) erteilten Fahrschulerlaubnis seine überwiegende Arbeitszeit für die Leitung dieser Fahrschule aufzuwenden und dort an mindestens vier Tagen in der Woche überwiegend zu den üblichen Geschäftszeiten anwesend zu sein hatte.

Mit E-Mail vom 26. Jänner 2012 verzichtete der Bf auf die Fahrschulerlaubnis in Deutschland mit der Begründung, dass er mit dem Geschäftsgang in Deutschland unzufrieden sei und keine Zeit mehr dafür aufwenden wolle [sämtliche Feststellungen ON 14, Beilage 1].

In der mündlichen Verhandlung am 19. August 2020 führte der Bf dazu aus, dass im Zeitraum der Führung der Fahrschule in Deutschland vier Anträge von Fahrschülern gestellt worden seien und er ein Jahr lang in Deutschland gemeldet gewesen sei [ON 14, S. 3].

Der Bf hat die Fahrschulbewilligung in Deutschland aus dem Zweck beantragt, da er die im KFG geforderte Voraussetzung einer qualifizierten technischen Ausbildung (§ 109 Abs. 1 lit. e KFG) nicht erfüllte und dieses Erfordernis nach deutschem Recht nicht bestand. Er beabsichtigte jedoch nicht, tatsächlich längerfristig eine Fahrschule in Deutschland zu betreiben, sondern erwirkte die Fahrschulbewilligung lediglich zum Zweck, in der Folge eine Fahrschule in Österreich zu eröffnen.

Der Magistrat Linz verlieh dem Bf mit Bescheid vom 23. November 2011 die Bewilligung für die Fahrschule K am Standort x L, P x.

<u>9. Klage von 8 Fahrschulbetreibern gegen Ing. L, den Bf sowie dessen Bruder D K beim Landesgericht Linz im Jahr 1998:</u>

Mit Klage vom 17. April 1998 begehrten 8 Betreiber von in L bzw. T ansässigen Fahrschulen beim Landesgericht Linz (GZ: 1 Cg 70/98 d), dass der Bf es ab sofort unterlasse, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs eine Fahrschule ohne entsprechende Bewilligung, insbesondere in W unter der Bezeichnung „C D“ zu betreiben und Außenkurse in G, L und T durchzuführen. Weitere Beklagte waren D K, der Bruder des Bf, betreffend den Betrieb der Fahrschule C D in L sowie Ing. H L betreffend die Behauptung, er wäre Inhaber der an den Standorten W, Lz, G, L, R und T betriebenen Fahrschule C D.

Zugrunde lag dieser Klage die Vermutung, dass der Bf und seine Brüder M A K und D K mindestens seit Anfang 1996 eine Fahrschule in W unter der Bezeichnung C D mit Außenkursen an weiteren Standorten betreiben. Da keiner der Brüder eine Fahrschulbewilliung iSd KFG besaß, sei mit Ing. H L, der die Voraussetzungen für den Betrieb einer Fahrschule mitbrachte, die Vereinbarung getroffen worden, dass dieser gegenüber den zuständigen Behörden als Fahrschulinhaber auftrete, in Wahrheit würden jedoch die Brüder K die Fahrschule führen. Hiezu wurden mehrere eidesstattliche Erklärungen ehemaliger Mitarbeiter der Fahrschule C D vorgelegt, wobei die ausführlichste von ihnen in der Folge eidesstattlich widerrufen wurde.

Das Gerichtsverfahren endete schließlich im Jahr 2005 mit einer Abweisung der Klage durch das Landesgericht Linz, das davon ausging, dass Ing. L Inhaber und Betreiber der Fahrschule C D ist [ON 26].

Zwischen Ing. L und dem Bf war ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden, gemäß dem Ing. L um Bewilligung zur Errichtung der Fahrschule C D in W ansuchte, der Bf u.a. Räumlichkeiten zur Verfügung stellte und eine Kooperation bezüglich der in der Fahrschule zu verwendenden Lehrpersonen sowie der Fahrzeuge ins Auge gefasst und der Bf mit der Vornahme organisatorischer Aufgaben (z.B. Fahrstundeneinteilung, Einsatzplanung der Fahrschulfahrzeuge, Dienstbesprechungen, Auswahl des Lehrpersonals) unter Weisungen des Ing. L betraut wurde [ON 19].

Im Rahmen der Einvernahmen des Ing. L sowie des Bf vor dem Landesgericht Linz kam hervor, dass der Bf in mehreren Fällen gegenüber der Krankenversicherung sowie in Lohnabrechnungen als Arbeitgeber von Mitarbeitern der Fahrschule aufschien („K E, F“, „C D K En“), 11 Fahrschulfahrzeuge auf den Bf und seinen Bruder zugelassen waren, was von Ing. L auf Irrtümer bzw. die damalige Unerfahrenheit des Bf, der seine Anweisungen offensichtlich nicht richtig verstanden habe, sowie auf Irrtümer der Steuerberater, die jeweils für die Fahrschule tätig waren, zurückgeführt wurde. Diesbezüglich äußerte sich das Landesgericht Linz in dem den Prozess abschließenden Erkenntnis lediglich dahingehend, dass nicht festgestellt werden könne, warum die Anmeldungen wie

auch die Lohn- und Gehaltsabrechnungen auf den Namen des Bf ausgestellt wurden. Auch wurden vom Bf Einstellungsgespräche geführt, Kündigungen bzw. Entlassungen ausgesprochen, Gehaltsanweisungen unterzeichnet, wobei betont wurde, dass dies in Absprache mit Ing. L geschehen sei. Laut Angaben des Bf war Ing. L an drei bis vier Tagen in der Woche für ca. 2 Stunden in der Fahrschule anwesend. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass dem Bf zwar faktisch weitgehende Befugnisse zur Führung der Geschäfte eingeräumt wurden, dieser aber letztendlich für Ing. L gehandelt habe und dieser als Inhaber und Betreiber der Fahrschule C D anzusehen sei [ON 19].

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der Behörde übermittelten Verwaltungsakt, Durchführung von mündlichen Verhandlungen am 19. und 25. August 2020, wobei die unter Pkt. I.7. erwähnten Aktenstücke zwischen den beiden mündlichen Verhandlungen vorgelegt bzw. in Folge der mündlichen Verhandlungen anfordert wurden.

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

In den beiden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht abgehaltenen mündlichen Verhandlungen am 19. und 25. August 2020, welche sich jeweils über mehrere Stunden erstreckten, erschien der Bf als zielorientierte, überlegte und insbesondere hinsichtlich des Gehalts seiner Aussagen im Hinblick auf deren rechtliche Beurteilung durchaus reflektierte Persönlichkeit. Er vermittelte nicht den Eindruck, dass ihm insbesondere hinsichtlich bestehender rechtlicher Rahmenbedingungen im Fahrschulwesen wiederholt Irrtümer oder Fehler unterlaufen oder er sich nicht über Hintergründe zu Sachverhalten, die die von ihm geführte Fahrschule betreffen, wie z.B. den unter Pkt. II.3. festgestellten Führerscheintourismus deutscher Staatbürger, informieren würde.

2. Zu Pkt. II.1.:
Die Zahl der von Jänner bis Oktober 2019 am Standort W abgehaltenen Kurse wurde abgefragt, um die Frequentierung des Fahrschulstandortes in dieser Zeit (ab 1. Oktober 2019 waren Außenkurse nicht mehr zulässig und mussten die Kurse somit zwingend in W abgehalten werden) einschätzen zu können. Dabei ist augenscheinlich, dass diejenigen Kurse, die von Jänner bis Oktober 2019 in W abgehalten wurden, von einer bis maximal drei Personen besucht wurden, wobei laut den vorgelegten Anwesenheitslisten einmal 6 Kurstermine, einmal 5 Kurstermine, drei Mal 2 Kurstermine und einmal 1 Kurstermin stattfanden. Die in W abgehaltenen Kurstermine fanden folglich sehr selten, manchmal auch nur einmalig statt und wurden von maximal drei Personen, meist nur von einer oder

zwei Personen besucht. Die Kurstätigkeit von Jänner bis Oktober 2019 in W ist gegenüber jener in T als äußerst untergeordnet anzusehen, wobei der Bf selbst angegeben hat, dass die B-Kurse in T stattfinden, die LKW- und Motorradkurse in W. Bemerkenswert ist, dass nach Angaben des Bf von Jänner bis Oktober 2019 sämtliche Motorrad- und LKW-Kurse in W stattfanden, aber in diesem Zeitraum von 9 Monaten nur fünf Personen Motorradkurse und drei Personen LKW-Kurse in W besucht haben, wobei sich dazu die Frage stellt, warum am Standort einer Fahrschule vor der Abschaffung der Möglichkeit, Außenkurse abzuhalten, nur so selten Kurse mit derart wenigen Teilnehmern stattfanden bzw. warum die B-Kurse alle in T (als Außenkurs) und nicht am Fahrschulstandort abgehalten wurden.
Die zuständige Bearbeiterin beim Magistrat Wels hatte ab Februar 2019 immer wieder versucht, Kursprogramme für den Standort W anzufordern, wobei sie erst im Oktober 2019 ein E-Mail des Bf erhielt, dass nunmehr in W ein B-Kurs stattfinde, was sich damit erklärt, dass ab 1. Oktober 2019 keine Außenkurse und somit auch in T kein B-Kurs mehr abgehalten werden durften.

Zum Argument des Bf, dass er den Fahrschulstandort im Jahr 2014 nicht von L nach T, sondern nach W verlegt hat, weil er in W keine Miete bezahlt und von zu Hause aus arbeiten wollte, ist festzuhalten, dass das Außenkurslokal in T dort zusätzlich betrieben wurde und dort jedenfalls Entgelte für die Lokalmiete anfielen, was das Argument der finanzielle Ersparnis ad absurdum führt. Zur weiteren Angabe des Bf, dass er den Fahrschulstandort auch deshalb nach W verlegt hat, da er von zu Hause aus arbeiten wollte, ist nochmals auf die höchst eingeschränkten Öffnungszeiten in W und die beispielsweise im Jahr 2019 am Standort W abgehaltenen wenigen Kurstage mit maximal drei, meist aber nur einem oder zwei Teilnehmern zu verweisen. Darüber hinaus ist nochmals die Aussage der Zeugin F zu erwähnen, dass im April 2019 der Standort W sechs Mal unangemeldet von der Behörde zu den angegebenen Öffnungszeiten besucht und der Bf davon fünf Mal dort nicht angetroffen wurde, was die Angaben des Bf, er sei über die Öffnungszeiten (Mo, Mi und Fr 12:00-14:00 Uhr) hinaus auch an anderen Tagen in W vor Ort, fragwürdig erscheinen lässt. Dass der Bf aufgrund der Tatsache, dass er am Standort W wohnt, zu Tagesrandzeiten, zB am Morgen oder Abend dort anwesend ist, ist zwar anzunehmen, steht jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fahrschule und deren Öffnungszeiten und war auch nicht von der Frage der Anwesenheit des Bf am Standort W (gemeint als Fahrschulbesitzer oder Fahrschullehrer) umfasst.

Hinsichtlich der Öffnungszeiten am Standort W bzw. im Außenkurslokal in T ist besonders auffällig, dass das Kurslokal (und auch derzeit nach wie vor der „I“) in T an fünf Tagen in der Woche von 9:00 bis 18:00 Uhr, am Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und an Kurstagen zusätzlich bis 21:00 Uhr geöffnet ist. Hingegen ist der eigentliche Fahrschulstandort W nur an drei Tagen in der Woche von 12:00 bis 14:00 Uhr für zwei Stunden und an Kurstagen von 17:00 bis 21:00 Uhr geöffnet,

was zur Frage führt, warum der eigentliche Standort einer Fahrschule nur an drei Tagen in der Woche während der Mittagszeit geöffnet ist.
Dazu kommt, dass der Standort W selbst zu den für einen Fahrschulstandort unverhältnismäßig eingeschränkten Öffnungszeiten aufgrund von anderweiten Terminen des Bf zeitweise nicht besetzt ist, wie die unangekündigten Besuche der zuständigen Behörde im April 2019 (aber auch bereits die Überprüfungen durch die BH Wels-Land im Jahr 2015) zeigten, bei denen von sechs Besuchen zu den angegebenen Öffnungszeiten fünf Mal weder der Bf, noch anderes Fahrschulpersonal oder Fahrschüler vor Ort angetroffen bzw. keine Fahrschulfahrzeuge dort vorgefunden wurden. Dass der Bf aufgrund von ein- oder zwei Mal pro Woche wahrgenommenen Dolmetschterminen oder Fahrstunden während der angegebenen Öffnungszeiten nicht in W anwesend ist, hat er selbst in der mündlichen Verhandlung angegeben. Diesbezüglich ist auch auf die Überprüfung am 3. April 2015 hinzuweisen, bei der der Bf der Behörde mitgeteilt hatte, dass sich die gesamten Unterlagen der Fahrschule im Außenkurslokal in T befänden, weiters auf die nächste Überprüfung am Standort W am 13. Mai 2015, wo zu den angegebenen Öffnungszeiten dort wiederum niemand angetroffen wurde, wobei das Büro des Außenkurslokals in T auch am Vormittag, wo kein Kurs stattfand, besetzt war, im Gegensatz zum Standort W, wo ein Schild „Heute kein Bürodienst“ ausgehängt war.

Bei jenen eingeschränkten Öffnungszeiten in W (an drei Tagen pro Woche nur für zwei Stunden während der Mittagszeit) verwundert es wenig, dass – wie der Bf in der mündlichen Verhandlung ausgesagt hat – in T mehr Geschäft sei, wobei dies insofern logisch scheint, als es insbesondere für junge Menschen, die die Fahrschule wahrscheinlich am häufigsten frequentieren, kaum möglich sein wird, den Fahrschulstandort nach der Schule bzw. Arbeit aufzusuchen. Es ist nachvollziehbar, dass bei derart eingeschränkten Öffnungszeiten Personen, die physisch mit der Fahrschule in Kontakt treten wollen, jenes Fahrschullokal aufsuchen werden, das kundenfreundlichere und vor allem auch marktübliche Öffnungszeiten hat, was im Fall der Fahrschule K das vormalige Außenkurslokal bzw. derzeitige „I“ in T und nicht der Fahrschulstandort in W ist.

Die Öffnungszeiten des Außenkurslokals (und nunmehrigen „I“) in T entsprechen jenen eines Fahrschulstandortes (wie ein Vergleich der im Internet angegebenen Öffnungszeiten von Fahrschulen im Raum L und Umgebung zeigt), da für einen Fahrschulstandort Öffnungszeiten sowohl am Vormittag, als auch am Nachmittag (zusätzlich zu den Öffnungszeiten an Kurstagen) als üblich anzusehen sind. Zusätzlich hat das Außenkurslokal (bzw. der nunmehrige „I“) auch noch – unabhängig von Kurstagen – an Samstagen von 9:00 bis 12:00 Uhr geöffnet, was über die Öffnungszeiten anderer Fahrschulen im Raum L und Umgebung hinausgeht, da diese großteils an Samstagen geschlossen haben. Auch ist bemerkenswert, dass das Büro des ehemaligen Außenkurslokals (und jetzigen „I“) in T mit der Gattin des Bf als Mitarbeiterin im Büro vollzeitig besetzt ist, während

am Standort W gar keine Bürokraft tätig ist, sondern der Bürodienst vom Bf miterledigt wird.

Ein nochmaliger Vergleich der weitreichenden Öffnungszeiten in T mit den höchst eingeschränkten Öffnungszeiten am Fahrschulstandort W (drei Tage pro Woche für zwei Stunden während der Mittagszeit und an Kurstagen von 19:00 bis 21:00 Uhr) unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Standort W, an dem keine Bürokraft tätig ist, darüber hinaus auch zu diesen eingeschränkten Öffnungszeiten zeitweise nicht besetzt ist, wie er selbst ausgesagt hat und insbesondere die unangekündigten Überprüfungen im April 2019 gezeigt haben, führt zu berechtigten Zweifeln daran, dass der genehmigte Fahrschulstandort W, der sich im Wohnhaus des Bf befindet, tatsächlich auch faktisch als Fahrschulstandort betrieben wurde. Vielmehr deutet alles darauf hin, dass das ehemalige Außenkurslokal sowohl vor der 36. KFG-Novelle, als auch danach als tatsächlicher Standort betrieben wurde. Ein Indiz dafür, dass dies nicht erst seit der erwähnten KFG-Novelle, durch die der Betrieb von Außenkursen nicht mehr möglich war, sondern schon seit längerer Zeit so ist, ist auch die Tatsache, dass bereits bei einer im Jahr 2015 stattfindenden Überprüfung während der angegebenen Öffnungszeiten am Standort W niemand anzutreffen war, während das Büro des Außenkurslokals außerhalb der Kurszeiten persönlich besetzt war. Darüber hinaus wurden bereits damals sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen der Fahrschule im Außenkurslokal in T und nicht am Standort W aufbewahrt, was jedenfalls ungewöhnlich scheint. Dasselbe Bild hinsichtlich der Anwesenheit in W zeigte sich wie erwähnt bei den sechs unangekündigten Besuchen im April 2019, wo bei fünf von sechs Besuchen niemand am Standort angetroffen wurde.

Im Rahmen der aufgrund des Verdachts, dass W nicht als Fahrschulstandort geführt wird, am 6. Mai 2019 nach der Theorieprüfung in W durchgeführten Schülerbefragung durch Vertreter des Magistrats Wels, bei der die Schüler jeweils nach Beendigung ihrer Prüfung die Frage gestellt wurde „In welcher Ausbildungsstätte wurdest du in der Theorie unterrichtet?“ antworteten zwei Schüler, die einen B-Kurs absolviert haben, „in T und in W“, obwohl – wie durch die in der mündlichen Verhandlung am 25. August 2019 vom Bf vorgelegte Kursliste [Beilage 2 zu ON 23] belegt - von Jänner bis Oktober 2019 in W kein B-Kurs abgehalten worden war.

3. Zu Pkt. II.2.:

Die Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung, er habe nicht gewusst, dass der Fahrschüler, den er mit der Erstellung der Homepage beauftragt hat, diese gleich online gestellt habe, ist als nicht glaubwürdig einzustufen, da jemand, der für einen Auftraggeber eine Homepage erstellt, diese wohl nicht ohne Wissen seines Auftraggebers bzw. Rücksprache mit diesem online stellt. Es ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung der Informationen auf der Homepage, auf welcher der „Standort T“ samt dort nach dem 1. Oktober 2019 vorgesehenen Kursen erwähnt wurde, dem Bf bekannt und mit ihm abgesprochen war. Zu dieser Zeit hatte der Bf bereits seinen Antrag vom 14. August 2020 auf Bewilligung eines zweiten Standortes in T bei der belangten Behörde eingebracht, weshalb ihm die bislang geltende sowie die künftige Rechtslage jedenfalls bekannt waren – somit wusste er, dass sowohl die Benennung des Kurslokals in T auf der Homepage als „Standort“, als auch ab 1. Oktober 2019 die Durchführung von Tätigkeiten, welche am Fahrschulstandort durchzuführen sind, wie die Abhaltung von Kursen oder auch die Durchführung von Anmeldungen und Eintragungen ins Führerscheinregister, wie sie zum Teil im Oktober 2019 noch in T vorgenommen wurden, nicht zulässig waren.

Zu den eklatanten Unterschieden hinsichtlich der Öffnungszeiten am Standort W und am nunmehrigen „I“ ist auf die Ausführungen unter Pkt. III.2. (Standort W allgemein und von 1. Februar 2019 bis 30. September 2019) zu verweisen.

Insbesondere ist auch nicht nachvollziehbar, warum der nunmehr betriebene bzw. als solcher bezeichnete „I“ nach wie vor dieselben großzügigen Öffnungszeiten wie das zuvor betriebene Außenkurslokal hat, wohingegen der Fahrschulstandort in W kaum besetzt ist. Zum Argument des Bf, dass er auch außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten oft in W anwesend ist, ist anzumerken, dass es aufgrund der Tatsache, dass sich der Standort W im Wohnhaus des Bf befindet, nachvollziehbar ist, dass der Bf faktisch öfters als zu den angegebenen Öffnungszeiten vor Ort sein wird. Diesbezüglich stellt sich die Frage, warum die Öffnungszeiten in W im Sinne der Kundenfreundlichkeit bzw. auch um die nach Angaben des Bf in W nicht so gut wie in T laufenden Geschäfte anzukurbeln, nicht ausgedehnt werden.

Auch mutet es eigenartig an, dass es einen Shuttledienst für die Fahrschüler vom „I“ in T zum Fahrschulstandort nach W gibt, wobei der Bf in der mündlichen Verhandlung diesbezüglich argumentierte, dass es diesen gibt, seit die Kurse nur mehr in W abgehalten werden dürfen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass das vormals als faktischer Standort geführte Außenkurslokal in T nach wie vor mit den gleichen Öffnungszeiten wie zuvor betrieben wird, wobei im nunmehrigen „I“ in T Informationen erteilt werden, wenn sich jemand für den Führerscheinkurs anmelden will, Dokumente für Kursanmeldungen abgegeben werden können und die Daten des

Ausbildungsvertrages in das interne Fahrschulprogramm eingegeben werden – die Abwicklung von Kursanmeldungen, Annahme von Dokumenten und Eingabe von Daten der Kursteilnehmer in die EDV sind Tätigkeiten, die typischerweise im Rahmen des Fahrschulbetriebes (am Standort) erfolgen – sie werden jedoch nach wie vor im ehemaligen Außenkurslokal in T durchgeführt, für dessen Betrieb seit 1. Oktober 2019 keine Bewilligung besteht.

4. Zu II.Pkt. 3.:
Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 19. August 2020 wurden zwei von der belangten Behörde als Beweismaterial vorgelegte Videos, aufgenommen von H-D S [„x“, „x“] vorgeführt.

Die Anzahl der im festgestellten Sachverhalt erwähnten, zum Schein an den Adressen des Bruders bzw. der Schwester des Bf in G sowie an der Adresse eines Hotels in G mit Hauptwohnsitz gemeldeten deutschen Staatsbürger ergibt sich aus der Durchsicht der zu dieser Zeit der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vorliegenden Führerscheinanträge von Fahrschülern der Fahrschule K durch die Behörde. Zu den Hintergründen der Bestrebungen dieser Fahrschüler, in Österreich einen Führerschein zu erlangen, gab H K in der mündlichen Verhandlung einvernommen an, dass die damaligen behördlichen Ermittlungen ergeben hatten, dass jene Personen entweder die medizinisch-psychologische Untersuchung in Deutschland nicht bestanden oder im Rahmen der Ermittlungen in dieser Sache in Deutschland angeforderte Strafregisterauskünfte ergeben haben, dass betreffend diese Personen Vormerkungen hinsichtlich strafgerichtlich zu ahndender Delikte in Deutschland vorlagen.

Zu den vom Bruder des Bf, S K, vorgenommenen Scheinanmeldungen deutscher Staatsbürger gab dieser in der mündlichen Verhandlung an, dass er nicht gewusst habe, warum H-D S ihn Anfang 2017 kontaktiert hat und auch von dessen Aktivitäten betreffend Führerscheintourismus gewusst habe und vermutet, dass sein Bruder M A K S seine Kontaktdaten gegeben habe. Allerdings scheint bereits die Aussage des S K, dass er vermute, S habe seine Kontaktdaten von seinem Bruder M A K bekommen und ihn lediglich deshalb kontaktiert, dass ihm die genauen Gründe, warum S gerade seinen Bruder M A K und dieser dann ihn kontaktiert hat, jedoch bis heute nicht bekannt seien und er diesbezüglich auch nicht bei seinem Bruder M A K nachgefragt hat, unglaubwürdig. Weiters scheint es nicht glaubwürdig, dass S K seinen Angaben nach nicht gewusst habe, aus welchen Gründen H-D S deutsche Staatsbürger für einen Führerscheinkurs in Österreich anmelden wollte und wie das Geschäftsmodell von S funktionierte, da dieser seine Geschäftsidee offensiv im Internet bewarb und noch immer damit wirbt, dass man über seine Organisation unter Umgehung der in Deutschland vorgeschriebenen MPU in kürzester Zeit im Ausland den Führerschein erwerben könne. Gerade in Zeiten, in denen im Internet umfassende Informationen auf Knopfdruck abgerufen werden können, wäre es lebensfremd anzunehmen, dass sich S K nicht zumindest

auf diesem Weg über S Geschäftsmodell informiert hat, da es wohl einigermaßen ungewöhnlich ist, dass mehrere deutsche Staatsbürger, die – wie S in seinem Youtube-Video erwähnt – 700 km entfernt wohnen, ohne Grund gleichzeitig in Österreich einen Führerschein erwerben wollen. Die von S K in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Begründung, S hätte angegeben, dass sich die Personen in Österreich sesshaft machen wollten und Arbeit gesucht hätten, verschafft seiner Aussage ebenso keine erhöhte Glaubwürdigkeit, da es auch für den Fall, dass er tatsächlich geglaubt hat, dass die Personen in Österreich Arbeit gesucht hätten, doch höchst auffällig ist, dass alle Personen, die er auf S Ersuchen mit Hauptwohnsitz in Österreich anmelden soll, weil sie hier Arbeit suchen, zufälligerweise den Führerschein in Österreich machen wollen. Dass S K sich in der Folge tatsächlich darauf eingelassen hat, Scheinanmeldungen für deutsche Staatsbürger in Österreich zum Zweck der Erlangung eines österreichischen Führerscheins durchzuführen, wofür er in der Folge auch verwaltungsstrafrechtlich wegen eines Verstoßes gegen das Meldegesetz belangt wurde (vgl. das den Tatvorwurf in der Sache bestätigende Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich LVwG-700420/12 vom 12. Juni 2018), die er dann an die Fahrschule K vermittelt hat, erhöht die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen, dass ihm die Motive von H-D S und der an seiner Wohnadresse bzw. der Wohnadresse seiner Schwester angemeldeten Fahrschülern nicht bekannt gewesen seien, nicht.

Die Aussage der Gattin des Bf auf die Frage, ob ihr bei der Eingabe der Daten der deutschen Fahrschüler – von denen sie laut ihrer Aussage wusste, dass sie von S K an die Fahrschule K vermittelt wurden – nicht aufgefallen sei, dass diese an den Wohnadressen ihrer Schwägerin bzw. ihres Schwagers gemeldet waren, dass ihr die Wohnadresse ihres Schwagers und ihrer Schwägerin in G unbekannt seien, ist ebenso als nicht glaubwürdig einzustufen, wobei diesbezüglich bereits die Tatsache, dass alle angemeldeten Führerscheinwerber an den gleichen Wohnadressen gemeldet, jedoch unterschiedliche Nachnamen hatten und teils bereits in fortgeschrittenem Alter waren, auffallen müsste.

Die Angaben des Bf selbst, er habe nicht gewusst, was H-D S macht, sind als völlig unglaubwürdig einzustufen: Das mehrfache Vorbringen des Bf, dass keine vertragliche Vereinbarung zwischen ihm und S vorgelegen sei unter Vorlage eines E-Mails von S, in welchem dieser auf die nicht bestehende vertragliche Vereinbarung hinweist, ist insofern als nicht relevant einzustufen, als es absolut lebensfremd wäre, bei einem derartigen einvernehmlichen Vorgehen zur Umgehung der Bestimmungen zur Erlangung eines Führerscheins in Deutschland diesbezüglich eine (schriftliche) vertragliche Vereinbarung abzuschließen, da allen Beteiligten bewusst war, dass Handlungen gesetzt werden, um innerstaatliche Rechtsvorschriften zu umgehen. Zu erwähnen ist explizit der Titel des oben beschriebenen Videos „x“, welcher zumindest deutlich auf eine diesbezügliche Absprache zwischen ihm und dem Bf hinweist.

Ebenso ist die Aussage des Bf, dass er nicht gewusst habe, dass sein Bruder S K, der ihm die Fahrschüler vermittelt hat, diese zum Schein an seinem bzw. dem Wohnsitz der Schwester S K bzw. in einem Hotel in G angemeldet hat, als nicht glaubhaft einzustufen, da davon auszugehen ist, dass S K den Bf darüber informiert hat, dass mehrere deutsche Fahrschüler einen Kurs in der Fahrschule K besuchen wollen, woraufhin es als erfahrener Fahrschulbesitzer, dem die diesbezüglichen rechtlichen Rahmenbedingungen sehr wohl bekannt sind, geradezu logisch scheint, bei seinem Bruder nachzufragen, warum gleich mehrere deutsche Staatsbürger einen Kurs in der Fahrschule K machen wollen, was aufgrund des notwendigen Nachweises eines Hauptwohnsitzes in Österreich doch eher ungewöhnlich scheint. Auch fiel in der mündlichen Verhandlung auf, dass sowohl der Bf als auch seine als Zeugin einvernommene Gattin von sich aus noch ohne dazu befragt worden zu sein, darauf hinwiesen, dass die Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit nicht Aufgabe der Fahrschule, sondern der Behörde sei. Auch führte der Bf in der Verhandlung aus, dass er lediglich die entsprechenden Dokumente der deutschen Fahrschüler entgegengenommen habe, wobei zumindest ihm auffallen hätte müssen, dass alle deutschen Kursteilnehmer an den Wohnadressen seines Bruders S K bzw. seiner Schwester S K gemeldet waren, da davon auszugehen ist, dass auch er selbst – wie seine Gattin - die Wohnadressen seiner Geschwister kennt.

Ebenso höchst auffällig und den festgestellten Sachverhalt untermauernd ist auch die Tatsache, dass die Führerscheinanträge der unter Pkt. II.3. erwähnten, von S K mit Hauptwohnsitz angemeldeten deutschen Staatsbürger in drei Fällen am Tag der Wohnsitzanmeldung, in drei Fällen zwei Tage nach der Wohnsitzanmeldung und in zwei Fällen drei Tage vor der Wohnsitzanmeldung gestellt wurden, was ebenso ein gewichtiges Indiz dafür ist, dass die Wohnsitzanmeldungen lediglich zum Zweck erfolgt sind, die Voraussetzungen des Führerscheingesetzes zur Erlangung einer Lenkberechtigung in Österreich (zum Schein) zu erfüllen.

Umso unglaubwürdiger scheinen die Aussagen des Bf in der mündlichen Verhandlung betreffend H-D S und die Hintergründe der Anmeldung jener deutschen Staatsbürger in der Fahrschule K nach Ansicht des Videos, das H-D S auf Youtube gestellt und die belangte Behörde im gegenständlichen Ermittlungsverfahren als Beweis vorgelegt hat: Darin spricht S vom „x“, deutet dabei auf ein Auto der Fahrschule K, führt dann neben dem Bf, seiner Frau und dessen Bruder stehend u.a. aus „im Moment sind wir jetzt gerade hier im Besprechungsraum, damit eben jeder seine Papiere und Fahrstunden und alles so hat, damit eben bald wieder gefahren werden kann“ – die Wendung „damit bald wieder gefahren werden kann“ deutet klar darauf hin, dass die Personen, die den Fahrkurs in der Fahrschule K absolvieren, bereits eine Lenkberechtigung in Deutschland hatten und ihnen diese entzogen wurde. Er führt weiters aus „ihr seht, bei uns war gute Stimmung jetzt die zwei Tage hier in Österreich und jetzt fahren wir wieder nach Hause, übernächste Woche sind die Fahrschüler da, machen

Prüfung und dann ist die Sache bereits in der Theorie in trockenen Tüchern“. Er führt somit dezidiert aus, dass die deutschen Fahrschüler tatsächlich nur für zwei Tage in Österreich waren, wieder nach Hause fahren und in einigen Tagen nur zum Zweck der Absolvierung der Führerscheinprüfung wieder nach Österreich kommen. In der nächsten Einstellung steht S mit Fahrschülern neben dem Bf im Hof der Fahrschule in T und erwähnt, dass sie jetzt wieder 700 km nach Hause nach Deutschland fahren. Dahinter steht ein Auto mit der Aufschrift „x“ und x. Dass der Bf, der im Jahr 2017 bereits langjährige Erfahrung im Fahrschulwesen hatte, angesichts derartiger Aussagen von S im Video zum damaligen Zeitpunkt keine Ahnung gehabt hätte, was S Motive bzw. die der von ihm in die Fahrschule gebrachten Fahrschüler war, ist völlig lebensfremd und keineswegs glaubwürdig. Auch kann der Aussage, der Bf hätte nicht gewusst, dass sein Bruder die Fahrschüler zum Schein angemeldet hat, angesichts dessen, dass S ganz offen ausspricht, dass die Fahrschüler nur für zwei Tage in Österreich waren und danach wieder 700 km oder weiter nach Hause fahren und zur Prüfung wieder nach Österreich kommen, kein Glaube geschenkt werden. Der Bf ist in den verschiedenen Einstellungen deutlich neben S im Video zu sehen und hat folglich gehört, was dieser gesagt hat.
Es ist davon auszugehen, dass dem Bf sehr wohl bewusst war, dass S mit dieser Vorgangsweise die deutschen Rechtsvorschriften zur Erlangung eines Führerscheins in Deutschland umgeht. Somit ist auch davon auszugehen, dass ihm das Geschäftsmodell von H-D S nicht erst wie von ihm angegeben bei dem Gespräch auf der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land am 7. Dezember 2017 bekannt wurde, sondern ihm wie erwähnt spätestens beim Drehen des Videos im Fahrschullokal der Fahrschule K in T klar war, wie das Geschäftsmodell von S funktioniert. Da eine Abfrage ausländischer Strafregister durch die Führerscheinbehörde nicht erfolgt und dieser darüber hinaus die Staatsbürgerschaft der Antragsteller nicht bekannt war, wurde die Behörde auch nicht darauf aufmerksam. Im Übrigen ist die erwähnte Homepage, auf der wörtlich mit „x“ geworben wird, auch derzeit noch immer online, wobei H-D S als Prokurist der „x“ angegeben ist.

Unter Bezugnahme auf den Sachverhalt unter Pkt. II. 1. sei der Vollständigkeit halber angemerkt, dass das von H-D S aufgenommene Video „x“ das Außenkurslokal der Fahrschule K in T und nicht den Standort in W zeigt, was die Frage aufwirft, warum jene deutschen Fahrschüler, welche zum Schein an Adressen in G bzw. G gemeldet waren, nicht Fahrschulkurse am Standort der Fahrschule in W, sondern Außenkurse in T besuchten, was ein weiterer Hinweis darauf ist, dass der faktische Standort der Fahrschule auch im Jahr 2017 in T geführt wurde.

5. Zu Pkt. II.4.:
Zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ist festzuhalten, dass sämtliche Verstöße mit Fahrschulfahrzeugen, teils bei Ausbildungsfahrten vom Bf begleitet, begangen wurden.

6. Zu Pkt. II.5
Bei den im Frühjahr 2015 durchgeführten behördlichen Überprüfungen fiel insbesondere auf, dass sich am Standort in W keinerlei Unterlagen bzw. Aufzeichnungen der Fahrschule befanden, sondern diese erst nach Aufforderung durch die Behörde vom Außenkurslokal in T, wo sie sämtlich aufbewahrt wurden, nach W gebracht wurden. Weiters traf man in W zu den ausgehängten Öffnungszeiten (damals am Mittwoch von 11:00 bis 17:00 Uhr) niemand an, wobei die Information „Heute kein Bürodienst“ an der Türe angebracht war. Ein Anruf im Außenkurslokal in T zeigte, dass das Büro dort am Vormittag besetzt war, obwohl der Außenkurs für 17:00 bis 21:00 Uhr bewilligt war. Wie bereits unter Punkt III.2. erwähnt lassen insbesondere die Tatsache, dass sämtliche Aufzeichnungen und Kursunterlagen im Außenkurslokal und nicht am eigentlichen Standort, welcher sich im Erdgeschoß des Wohnhauses des Fahrschulleiters befindet, aufbewahrt wurden und das Büro des Außenkurses außerhalb der Kurszeiten besetzt ist, jenes des Standortes jedoch nicht, die Vermutung zu, dass sich bereits im Jahr 2015 die Aktivitäten der Fahrschule K vor allem im Außenkurslokal in T und nicht am Standort W stattfanden. Es ist kein plausibler Grund dafür ersichtlich, warum man Kursunterlagen bzw. Tagesnachweise außerhalb des Standortes einer Fahrschule aufbewahrt, da normalerweise davon auszugehen ist, dass diese im Rahmen des Bürodienstes am Standort ständig greifbar sein sollten.

7. Zu Pkt. II.6.:
Betreffend das Ansuchen um Bewilligung von Außenkursen an drei verschiedenen Standorten zu teils sich überschneidenden Kurszeiten (15. Juni bis 14. Juli 2015 jeweils Di und Do von 17:00 bis 21:00 Uhr und Sa von 11:00 bis 13:00 Uhr), wobei der Bf in jedem Kurs als Kursvortragender genannt war, ist nicht davon auszugehen, dass es sich dabei um ein Versehen des Bf beim Verfassen der Anträge auf Erteilung der Außenkursbewilligungen gehandelt hat, sondern dass ihm sehr wohl bewusst war, dass sich die Zeiten überschneiden und ihm auch die Bestimmung des § 114 Abs. 5 lit. c KFG bekannt war, gemäß der die Bewilligung für einen Außenkurs nur erteilt werden darf, wenn die unmittelbare persönliche Leitung des abzuhaltenden Fahrschulkurses durch den Fahrschulbesitzer oder Fahrschulleiter zu erwarten ist, wovon bei gleichzeitiger Abhaltung von Außenkursen an drei verschiedenen Orten zur gleichen Zeit nicht auszugehen ist.

8. Zu Pkt. II.7.:
Das damalige Vorgehen des Bf, einen Strohmann als Fahrschulleiter einzusetzen, obwohl faktisch er selbst die Leitung der Fahrschule inne hatte, mündete wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt erwähnt in die Entziehung der

Fahrschulbewilligung für die Fahrschule C D, die sich zwar an A K als gegenüber der Behörde auftretender Betreiber der Fahrschule C D richtete, hinsichtlich der Beurteilung der mit jener Vorgehensweise verfolgten Zwecke jedoch im Rahmen der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren vorzunehmenden Gesamtbeurteilung sehr wohl Rückschlüsse auf die Vertrauenswürdigkeit des Bf als Fahrschulbesitzer zulässt, wobei die seit jenen Vorfällen vergangene Zeitstrecke einzubeziehen und der damals verwirklichte Sachverhalt entsprechend weniger schwer zu gewichten ist.

Hinzuweisen ist auch auf die im Rahmen der Überprüfungen der Fahrschule C D im November 2009 festgestellten Mängel, welche einerseits hinsichtlich ihrer inhaltlichen Gewichtung, andererseits auch hinsichtlich ihrer Anzahl als gröber einzustufen sind (Anmeldungen mehrerer Fahrschüler zur Prüfung ohne Absolvierung der vorgeschriebenen Ausbildungsteile, Fehlen von sämtlichen Aufzeichnungen betreffend vier Fahrschüler, der Großteil der Karteikarten war nicht auffindbar, teils keine ZMR-Abfragen, falsche oder doppelte Datensätze).

Darüber hinaus trug ein Fahrlehrer im Außenkurs in L im Theorieunterricht vor, wobei die Angabe, dass dies nur der Fall gewesen sei, weil der Bf sich verspätet habe, vor dem Hintergrund, dass bei der Behörde bereits zuvor angezeigt worden war, dass die Theoriekurse in L an Samstagen durch Fahrlehrer gehalten werden, als nicht glaubwürdig einzustufen ist.

9. Zu Pkt. II.8.:

Die Stadt P erteilte dem Bf mit Bescheid vom 25. Mai 2011 die Bewilligung für eine „Fahrschule E K“ in P und führte in einer schriftlichen Auskunft der Führerscheinstelle der Stadt P vom 11. August 2011 aus, dass bislang keine Führerscheinanträge der Fahrschule eingelangt seien. Der Bf gab dazu in der mündlichen Verhandlung am 19. August 2020 an, dass im Zeitraum, in dem die Fahrschule in Deutschland betrieben wurde, vier Führerscheinanträge von Fahrschülern gestellt worden sei, was bei Ein-Mann-Fahrschulen üblich sei. Dazu ist auszuführen, dass insbesondere die Tatsache, dass von der Erteilung der Fahrschulbewilligung Ende Mai 2011 bis 11. August 2011 kein einziger Führerscheinantrag und während ca. 8 Monaten (von der Erteilung der Fahrschulbewilligung bis zum Verzicht des Bf darauf) nach Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung (nur) 4 Führerscheinanträge gestellt wurden, die Frage offen lässt, warum der Bf, dessen Hauptwohnsitz seit 2003 in W an der Adresse des derzeitigen Fahrschulstandortes liegt, eine Bewilligung für eine Fahrschule in P beantragt hat, das knapp 100 km von seinem Wohnort entfernt liegt. Darüber hinaus enthielt der Bewilligungsbescheid die Auflage, dass der Bf seine überwiegende Arbeitszeit für die Leitung dieser Fahrschule aufzuwenden und dort an mindestens vier Tagen in der Woche überwiegend zu den üblichen Geschäftszeiten anwesend zu sein hat – wenn diese Auflage tatsächlich erfüllt wird, stellt sich die Frage, warum nach Angaben des Bf über mehrere Monate nur

insgesamt 4 Fahrschüler ausgebildet wurden, da ihm doch eine derartige überwiegende Anwesenheit in der Fahrschule in P die Möglichkeit eröffnet hat, seine Fahrschule auch vor Ort aktiv zu bewerben. Der vorliegende Sachverhalt legt deshalb den Schluss nahe, dass der Bf, der in Österreich die persönlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Fahrschulbewilligung nicht erfüllt hat, diese in Deutschland erwirkt hat, um sie pro forma so lange innezuhaben, bis er unter Vorlage dieser Bewilligung den Fahrschulstandort nach Österreich, gegenständlich nach L verlegen und dort eine Fahrschule eröffnen konnte, wobei diesbezüglich bemerkenswert ist, dass dem Bf die Fahrschulbewilligung in Deutschland am 25. Mai 2011 erteilt wurde und er sich bereits zwei Monate danach an die zuständige Behörde in Österreich zwecks Eröffnung einer Fahrschule in L gewandt hatte, wobei ihm natürlich auch die Tatsache bekannt war, dass laut Auflage 3.3. des Bescheides der Stadt P vom 25. Mai 2011 in der am Standort P genehmigten Fahrschule eine überwiegende Anwesenheit an 4 Tagen in der Woche zu den üblichen Geschäftszeiten gefordert war. Der Verzicht auf die Fahrschulerlaubnis für die Fahrschule in P 8 Monate nach Erwirkung deren Erlaubnis in Zusammenschau mit dem Verfahren beim Magistrat Linz zur Eröffnung einer Fahrschule in L vor dem Hintergrund, dass der Bf die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung in Österreich nicht erfüllte, deutet umso mehr darauf hin, dass die Fahrschulbewilligung in Deutschland aus den genannten Gründen lediglich zum Zweck der nachfolgenden Eröffnung einer Fahrschule in Österreich erwirkt und vom Bf nie die tatsächliche längerfristige Führung einer Fahrschule in Deutschland beabsichtigt war.

10. Zu Pkt. II.9.:

Zwischen den beiden mündlichen Verhandlungen am 19. bzw. 25. August 2020 wurden von der belangten Behörde Teile eines beim Magistrat Wels im Archiv vorgefundenen Aktes vorgelegt, die sich auf das im entscheidungsrelevanten Sachverhalt unter Pkt. 9 erwähnte Gerichtsverfahren, beginnend im Jahr 1998, abgeschlossen im Jahr 2005, beziehen. Diesbezüglich ist die lange Zeitdauer, die seit jenen Ereignissen vergangen ist, keineswegs außer Acht zu lassen, andererseits sollten die Vorkommnisse im Sachverhalt dennoch nicht unerwähnt bleiben, da sich das unter Pkt. II.7. skizzierte Vorgehen des Bf betreffend die Fahrschule C D – Inhaber A K in T als vergleichbare Wiederholung der in jenem Verfahren vor dem LG Linz festgestellten Vorgangsweise zeigt, welche insbesondere durch die Aussagen der im damaligen Gerichtsverfahren einvernommenen Beklagten belegt wird. Zu erwähnen sind beispielweise die dem Bf aufgrund des mit Ing. L abgeschlossenen Kooperationsvertrages übertragenden äußerst weitreichenden Befugnisse betreffend die Führung und Organisation der Fahrschule (zB Auswahl des Lehrpersonals) oder die Anmeldung von Mitarbeitern durch den Bf auf seinen eigenen Namen, sodass er als Arbeitgeber gegenüber der Krankenversicherung oder in Lohnabrechnungen aufschien, was von diesem bzw. von L mit Irrtümern des Bf aufgrund seiner damaligen Unerfahrenheit oder auch mit Irrtümern mehrerer Steuerberater, die für die Fahrschule tätig waren,

begründet wurde – da diese „fehlerhaften“ Anmeldungen von Mitarbeitern durch den Bf bzw. Ausweisungen seiner selbst als Arbeitgeber keine Einzelfälle waren, scheint die Begründung, dass es sich sämtlich um Irrtümer gehandelt habe, höchst fragwürdig. Da die Klagen im Jahr 2005 abgewiesen wurden und das Verfahren wie erwähnt lange zurückliegt, wird dieser Punkt jedoch nur in untergeordneter Weise zur Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Bf heranzuziehen sein.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

§ 108 Abs. 3 KFG:

„(3) Die Errichtung einer Fahrschule und die Verlegung ihres Standortes bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde; die Verlegung des Standortes ist nur innerhalb desselben Bundeslandes zulässig. Der Betrieb der Fahrschule darf erst aufgenommen werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Genehmigung hiezu erteilt hat (§ 112 Abs. 1). In der Bewilligung zur Errichtung einer Fahrschule ist anzuführen, für welche Klassen von Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 FSG Lenker ausgebildet werden dürfen. Die Fahrschulbewilligung und die Betriebsgenehmigung (§ 112 Abs. 1) gelten nach dem Tod ihres Besitzers auch für einen hinterbliebenen Ehegatten und für Nachkommen ersten Grades bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres. Der Ehegatte oder der Nachkomme hat den Tod des Fahrschulbesitzers unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben. § 41 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 erster Satz GewO 1994 und §§ 42 bis 45 GewO 1994 gelten sinngemäß.“

§ 109 Abs. 1 KFG:

„(1) Eine Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur natürlichen Personen und nur Personen erteilt werden, die

a) österreichische Staatsbürger sind und das 27. Lebensjahr vollendet haben, wobei Angehörige einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind,

b) vertrauenswürdig sind,

c) die Leistungsfähigkeit der Fahrschule gewährleisten können,

d) auch im Hinblick auf die Lage ihres Hauptwohnsitzes die unmittelbare persönliche Leitung der Fahrschule erwarten lassen, sofern nicht für weitere Standorte (§ 111 Abs. 1) ein Fahrschulleiter bestellt wird,

e) den Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik an einer österreichischen Technischen Universität, oder den Abschluss eines Bachelorstudiums im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik haben oder das Diplom einer Fachhochschule für Maschinenbau oder für Elektrotechnik besitzen oder die Reife- oder Diplomprüfung an einer österreichischen Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt mit einem maschinenbaulichen, mechatronischen, elektrotechnischen oder elektronischen Ausbildungsschwerpunkt erfolgreich bestanden haben, unbeschadet

zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade,
f) eine Fahrschullehrerberechtigung (§ 116) für die in Betracht kommenden Klassen von Kraftfahrzeugen besitzen,
g) seit mindestens drei Jahren eine Lenkberechtigung für die Klassen von Kraftfahrzeugen besitzen für die Lenker ausgebildet werden sollen und glaubhaft machen, dass sie mindestens ein Jahr lang Fahrzeuge dieser Klassen tatsächlich gelenkt haben und je ein Lehrplanseminar pro Klasse bei den zur Ausbildung von Fahrschullehrern ermächtigten Einrichtungen absolviert haben. Dieses Lehrplanseminar ist nicht erforderlich für die Klasse F und bei Personen, die bereits über eine Fahrpraxis von mindestens drei Jahren mit den jeweils in Frage kommenden Fahrzeugen verfügen. Sie dürfen nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein. Bei Bewerbern um eine Fahrschulbewilligung für die Klasse D ist jedoch nur eine Lenkpraxis mit Fahrzeugen der Klasse C, sofern sie nicht auch in eine andere Klasse fallen, erforderlich, und umgekehrt ersetzt eine Lenkpraxis auf Fahrzeugen der Klasse D eine solche auf Fahrzeugen der Klasse C für Bewerber um eine Fahrschulbewilligung der Klasse C;
h) glaubhaft machen, daß sie innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens fünf Jahre, für Besitzer eines in der lit. e angeführten Diplome drei Jahre lang als Fahrschullehrer die für das Ausbilden von Lenkern erforderlichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens erworben haben, [...]“

§ 110 Abs. 1 KFG:

„(1) Die Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur erteilt werden, wenn die für die theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern erforderlichen Räume, ein geeigneter Übungsplatz und die Mittel für Lehrpersonen, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge sichergestellt sind.“

„§ 111. Verfahren bei der Erteilung einer Fahrschulbewilligung und bei der Bewilligung einer Standortverlegung

(1) Für jeden Fahrschulstandort ist eine Fahrschulbewilligung (§ 110) erforderlich. Ein Bewilligungsinhaber kann zwei Fahrschulstandorte leiten, sofern diese nicht mehr als 50 km Luftlinie voneinander entfernt sind. Ein Fahrschulinhaber, außer im Falle eines Fortbetriebes gemäß § 108 Abs. 3 vierter Satz, kann auch für weitere Fahrschulstandorte eine Fahrschulbewilligung erhalten, wenn er sich eines entsprechend qualifizierten Fahrschulleiters (§ 113) bedient. Ein Fahrschulleiter kann bis zu zwei Fahrschulstandorte leiten, sofern diese nicht mehr als 50 km Luftlinie voneinander entfernt sind.

(2) Im Bescheid über die Fahrschulbewilligung ist anzuführen, an welchem Standort die Fahrschule errichtet werden darf.

(3) Für die Bewilligung der Verlegung des Standortes einer Fahrschule gelten Abs. 2 sowie § 110 sinngemäß.“

§ 111 Abs. 5 KFG vor der 36. KFG-Novelle:

„(5) Das Abhalten eines Fahrschulkurses außerhalb des Standortes der Fahrschule ist nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Die Bewilligung darf nur für einen Fahrschulkurs von bestimmter Dauer und nur dann erteilt werden, wenn
a) der Fahrschulkurs im selben Bundesland abgehalten werden soll,
b) die im § 110 Abs. 1 [lit. a] angeführten sachlichen Voraussetzungen für den Fahrschulbetrieb auch für den abzuhaltenden Fahrschulkurs gegeben sind,
c) die unmittelbare persönliche Leitung des abzuhaltenden Fahrschulkurses durch den Fahrschulbesitzer oder Fahrschulleiter zu erwarten ist.“

„§ 112. Genehmigung des Betriebes einer Fahrschule

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Genehmigung für den Betrieb einer Fahrschule zu erteilen, wenn die erforderlichen Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge vorhanden sind und diese und die Bezeichnung der Fahrschule den Bestimmungen des Abs. 3 entsprechen. Vor der Erteilung dieser Betriebsgenehmigung sind die Schulräume, Schulfahrzeuge und Lehrbehelfe zu überprüfen.

(2) Der vollständige Fahrschultarif ist von außen lesbar neben oder in der Nähe der Eingangstür anzubringen. In die Preise sind alle Zuschläge einzubeziehen („Inklusivpreise“). Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Details hinsichtlich eines vergleichbaren Tarifaushanges, wie insbesondere die zwingenden Inhalte oder ein einheitliches Tarifformblatt festlegen.

(3) Schulfahrzeuge müssen hinsichtlich ihrer Bauart, ihrer Abmessungen, ihrer höchsten zulässigen Gesamtgewichte und Achslasten und ihrer Ausrüstung den allgemein im Verkehr verwendeten Fahrzeugen der in Betracht kommenden Klasse oder Unterklasse (Anm. 1) (§ 2 FSG) entsprechen; dies gilt nicht für Fahrzeuge zur Ausbildung von körperbehinderten Fahrschülern. Bei Schulkraftwagen muss es vom Platz neben dem Lenkerplatz aus möglich sein, auf die Fahrweise des Fahrschülers hinreichend Einfluss zu nehmen und die Betriebsbremsanlage zu betätigen. In der Bezeichnung der Fahrschule ist jedenfalls der Familienname des Fahrschulbesitzers anzuführen.

(4) Änderungen hinsichtlich der Schulräume oder des Übungsplatzes eines genehmigten Fahrschulbetriebes sind nur mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig; wird über das Ansuchen um Zustimmung nicht binnen drei Wochen nach dessen Einbringung entschieden, so darf der Fahrschulbesitzer die beabsichtigte Änderung vorläufig vornehmen. Änderungen hinsichtlich der Schulfahrzeuge sind der Bezirksverwaltungsbehörde unter Anschluss einer Kopie des Zulassungsscheines anzuzeigen. Derartige Anzeigen unterliegen keiner Stempelgebühr.“

„§ 113. Leitung der Fahrschule

§ 113. (1) Der Fahrschulbesitzer hat den Betrieb seiner Fahrschule außer in den im Abs. 2 und hinsichtlich weiterer Standorte in § 111 Abs. 1 angeführten Fällen selbst zu leiten; dies erfordert für die sich aus diesem Bundesgesetz und aus den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten, wie insbesondere die

Aufsicht über die Lehrtätigkeit und die wirtschaftliche Gebarung, die hiefür notwendige Anwesenheitsdauer in der Fahrschule. Der Fahrschulbesitzer darf sich zur Erfüllung dieser Pflichten nur in den Fällen des Abs. 2 und hinsichtlich weiterer Standorte des § 111 Abs. 1 durch einen verantwortlichen Leiter, den Fahrschulleiter, vertreten lassen. Wird ein Fahrschulleiter bestellt, so kommt diesem dieselbe verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung zu, wie dem Fahrschulbesitzer.

(2) Ein Fahrschulleiter ist erforderlich, wenn
a) der Fahrschulbesitzer durch eine länger als sechs Wochen dauernde Abwesenheit daran gehindert ist, den Betrieb seiner Fahrschule selbst zu leiten, oder wenn ihm dies von der Bezirksverwaltungsbehörde untersagt wurde (§ 115 Abs. 3) oder
b) eine Fahrschule nach dem Tod ihres Besitzers vom hinterbliebenen Ehegatten oder von Nachkommen ersten Grades weitergeführt wird (§ 108 Abs. 3), die die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 nicht erfüllen.

(3) Als Fahrschulleiter (Abs. 1) darf nur eine Person verwendet werden, die
1. die im § 109 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllt oder die bereits berechtigt ist, eine Fahrschule zu leiten, und die nicht bereits Besitzer oder Leiter von zwei anderen Fahrschulen ist;
2. in einem Ausmaß von mindestens einer Halbtagsbeschäftigung (mindestens 20 Stunden pro Woche) in der Fahrschule anwesend ist.

(4) Die Verwendung als Fahrschulleiter bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde; diese ist zu erteilen, wenn die in den Abs. 2 und 3 angeführten Voraussetzungen hiefür gegeben sind. Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

§ 114 Abs. 3, 4 und 7 KFG:

„(3) Für Schulfahrten verwendete Fahrzeuge müssen durch am Fahrzeug angebrachte Tafeln mit dem Buchstaben „L“ in vollständig sichtbarer und dauernd gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift auf blauem Grund sowie durch am Fahrzeug angebrachte Tafeln mit der vollständig sichtbaren und dauernd gut lesbaren und unverwischbaren Aufschrift „Fahrschule“ in schwarzer Schrift auf gelbem Grund aus beiden Fahrtrichtungen anderen Straßenbenützern als für Schulfahrten verwendete Fahrzeuge erkennbar sein; die Aufschrift „Fahrschule“ darf durch zusätzliche Angaben über die Fahrschule ergänzt sein. Bei Motorrädern können die vorgeschriebenen Aufschriften statt auf dem Fahrzeug auch über der Kleidung des Fahrschülers und des Lehrenden angebracht sein. Die Bezeichnung der Fahrschule muß dem gemäß § 112 Abs. 1 genehmigten Wortlaut entsprechen.

(4) Der Lehrende
1. darf Schulfahrten nur durchführen, wenn er sich in einer hiefür geeigneten körperlichen und geistigen Verfassung befindet und der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l betragen;
2. hat dafür zu sorgen, daß der Fahrschüler die Verkehrsvorschriften genau beachtet;
3. darf den Fahrschüler nicht in Verkehrsverhältnisse bringen, denen dieser nicht gewachsen ist;

4. hat, wenn nötig, durch rechtzeitige Einflußnahme auf die Fahrweise des Fahrschülers Unfällen vorzubeugen;
5. muß auf Schulfahrten, außer bei Fahrübungen gemäß § 11 Abs. 4 Z 2 FSG, mit
a) Kraftwagen neben dem Fahrschüler sitzen;
b) Motorrädern auf dem Motorrad des Fahrschülers mitfahren oder diesen auf einem Motorrad begleiten;
6. hat dafür zu sorgen, daß der Fahrschüler auf Schulfahrten die Bestimmungen über den Gebrauch von Sicherheitsgurten, bei Schulfahrten mit Motorrädern des Sturzhelmes, einhält; aus der Verletzung dieser Verpflichtung können keine Ersatzansprüche nach dem bürgerlichen Recht abgeleitet werden.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Leistung der Fahrschule und den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Räume, Lehrbehelfe, Übungsplatzes und Schulfahrzeuge zu überwachen und kann jederzeit überprüfen, ob beim Fahrschulbesitzer oder Fahrschulleiter die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulbewilligung und bei den Fahrschullehrern und Fahrlehrern die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschullehrer- oder Fahrlehrerberechtigung noch gegeben sind. Der Fahrschulbesitzer oder der Fahrschulleiter haben dafür zu sorgen, dass bei ihrer Abwesenheit eine in der Fahrschule anwesende Person den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde, die mit der Fahrschulinspektion betraut sind, die Besichtigung ermöglicht, sie auf deren Verlangen begleitet, die erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Einsicht in Unterlagen gewährt. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist befugt, Ablichtungen, Abschriften oder Auszüge von Unterlagen, die im Rahmen der Fahrschulinspektion zu überprüfen sind, anzufertigen oder sich vom Fahrschulbesitzer oder Fahrschulleiter übermitteln zu lassen. Sie kann anordnen, dass in den Schulräumen bestimmte Bekanntmachungen anzuschlagen sind. Sie kann ferner Anordnungen zur Behebung von Mängeln treffen. Den Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde ist unverzüglich zu entsprechen. Fahrschulinspektionen sind regelmäßig und in jeder Fahrschule zumindest einmal alle drei Jahre durchzuführen. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie kann die Verwendung einheitlicher Arbeitshilfsmittel wie Unterlagen, Checklisten, Berichtsmuster oder Datenbank, die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Verfügung gestellt werden, angeordnet werden."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Gemäß § 108 Abs. 3 KFG bedürfen die Errichtung einer Fahrschule und die Verlegung ihres Standortes der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Der Betrieb der Fahrschule darf erst aufgenommen werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Genehmigung hierzu erteilt hat (§ 112 Abs. 1).

Gemäß § 111 Abs. 1 KFG ist für jeden Fahrschulstandort eine Fahrschulbewilligung erforderlich. Ein Bewilligungsinhaber kann zwei Fahrschulstandorte leiten, sofern diese nicht mehr als 50 km Luftlinie voneinander entfernt sind.

Gemäß § 110 Abs. 1 KFG darf die Fahrschulbewilligung nur erteilt werden, wenn die für die theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern erforderlichen

Räume, ein geeigneter Übungsplatz und die Mittel für Lehrpersonen, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge sichergestellt sind.

In § 109 Abs. 1 sind die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung aufgelistet, wobei in Abs. 1 lit. b) leg.cit. gefordert wird, dass der Bewilligungswerber vertrauenswürdig ist.

2.2. Die belangte Behörde hat die vom Bf beantragte Bewilligung eines zweiten Standortes der Fahrschule K in T nicht bewilligt, da sie das Vorliegen der gemäß § 109 Abs. 1 lit. b) KFG geforderten Vertrauenswürdigkeit des Bf verneinte.

Da das gegenständliche Erkenntnis ebenso wie der dadurch bestätigte Bescheid davon ausgeht, dass das kumulativ zu den weiters in § 109 Abs. 1 KFG genannten Voraussetzungen notwendige Kriterium der Vertrauenswürdigkeit nicht vorliegt und die Bewilligung des zweiten Standortes damit zu Recht nicht erteilt wurde, war auf die weiters gemäß § 109 ff KFG erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der gegenständlichen Fahrschulbewilligung für den zweiten Standort nicht mehr einzugehen. Aus diesem Grund beziehen sich die nachstehenden Ausführungen sämtlich auf die Frage der Vertrauenswürdigkeit des Bf, welcher den Antrag auf Erteilung der Fahrschulbewilligung gestellt hat.

2.2.1. Hiezu ist u.a. eingangs auf die diesbezügliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen:

83/11/0168, 23.05.1984
Wie der Verwaltungsgerichtshof schon wiederholt dargelegt hat (vgl. dazu insbesondere das Erkenntnis vom 6. Juli 1982, Zl. 82/11/0049, und die dort angeführte weitere Judikatur), ist bei dem im § 109 Abs. 1 lit. b KFG 1967 verwendeten Begriff der „Vertrauenswürdigkeit“ – da weder der Gesetzeswortlaut noch die Gesetzesmaterialien Aussagen zur näheren Bestimmung dieses Begriffes enthalten – von der Bedeutung auszugehen, die diesem Ausdruck im allgemeinen Sprachgebrauch zukommt. Dem Wort „vertrauen“ kommt demnach inhaltlich die gleiche Bedeutung zu wie einem „sich verlassen“. Verlässlich ist eine Person dann, wenn sie nach ihrer gesamten Geisteshaltung und Sinnesart ein Persönlichkeitsbild vermittelt, das bei Berücksichtigung aller für das Gemeinschaftsleben belangreichen Richtungen ein in sie gesetztes Vertrauen zu rechtfertigen vermag.

91/11/0132, 19.05.1992
Der Begriff der Vertrauenswürdigkeit iSd § 109 Abs. 1 lit b KFG ist viel umfassender als die in § 109 Abs. 1 lit g KFG genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung. Es kommt allein darauf an, dass durch das Verhalten des Antragstellers ein ordnungsgemäßer Betrieb seiner Fahrschule iSd Gesetzes (§ 113 Abs 1 KFG) gewährleistet ist.

91/11/0132, 19.05.1992
Unter dem Begriff der Vertrauenswürdigkeit gemäß § 109 Abs. 1 lit. b KFG 1967 ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verstehen, dass sich die Behörde im Hinblick auf die – aus dem Gesamtverhalten der betreffenden Person hervorleuchtende – Persönlichkeit verlassen können muss, sie werde ihren gesetzlichen Verpflichtungen als Fahrschulleiter nachkommen (vgl. das Erkenntnis vom 24. September 1991, Zl. 91/11/0031, mit weiteren Judikaturhinweisen). Dabei steht – wie in dem erwähnten Erkenntnis dargelegt wurde – die den Fahrschulen übertragene, im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe, die Ausbildung künftiger Kraftfahrzeuglenker und die Weiterbildung von Besitzern einer Lenkerberechtigung durchzuführen (§ 108 Abs. 1 KFG 1967), im Vordergrund.

98/11/0091, 24.03.1999
Aus welchen Gründen auch immer die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren oder die Verhängung von Verwaltungsstrafen bei objektivem Feststehen von Verstößen durch die Verwaltungsstrafbehörden unterblieben sein mag, hat die Kraftfahrbehörde (der Landeshauptmann) die Vertrauenswürdigkeit auf Grund der von ihr festgestellten Tatsachen zu überprüfen. Die Verhängung von Strafen ist keineswegs Voraussetzung für die Infragestellung der Vertrauenswürdigkeit.

Die Entziehung der Fahrschulbewilligung stellt – anders als die Sanktionierung geschehener Rechtsverstöße – eine ausschließlich auf die Zukunft orientierte Maßnahme dar, die sicherstellen soll, dass sich künftig keine Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen u.a. durch Verstöße gegen einschlägige Rechtsvorschriften im Fahrschulbetrieb ereignen. Auf Grund der in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen ist eine Prognose über das künftige Verhalten des betreffenden Inhabers einer Fahrschulbewilligung zu treffen. So kann einerseits die Vertrauenswürdigkeit in Frage gestellt werden, wenn den Inhaber der Fahrschulbewilligung kein oder nur ein geringfügiges Verschulden an den Missständen im Fahrschulbetrieb trifft, andererseits kann das Verhalten des Inhabers der Fahrschulbewilligung nach Setzung der Verstöße auch die Prognose rechtfertigen, es werde in Hinkunft zu keinen weiteren Verstößen kommen. In diesem Zusammenhang kommt freilich einem Wohlverhalten während eines anhängigen Entziehungsverfahrens verhältnismäßig geringere Bedeutung zu.
Anm.: Der diesem höchstgerichtlichen Erkenntnis zugrunde liegende Sachverhalt betrifft zwar die Entziehung einer Fahrschulbewilligung, relevantes Kriterium dafür war jedoch wie im vorliegenden Fall die mangelnde Vertrauenswürdigkeit des Inhabers der Fahrschulbewilligung, weshalb davon auszugehen ist, dass die Kernaussagen des Erkenntnisses auch auf das verfahrensgegenständliche Verfahren umgelegt werden können, in dem von der belangten Behörde die Erteilung einer Fahrschulbewilligung wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit versagt wurde.

91/11/0031, 24.09.1991
Unter der Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 109 Abs. 1 KFG ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verstehen, dass sich die Behörde im Hinblick auf die – aus dem Gesamtverhalten der betreffenden Person hervorleuchtende – Persönlichkeit verlassen können muss, sie werde ihren gesetzlichen Verpflichtungen als Fahrschulleiter nachkommen (Hinweis E 5.3.1986, 85/11/0185 und E 5.11.1986, 86/11/0066). Es steht somit die den Fahrschulen übertragene, im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe, die Ausbildung künftiger Kraftfahrzeuglenker und die Weiterbildung von Besitzern einer Lenkerberechtigung durchzuführen, im Vordergrund. Dass den Leiter einer Fahrschule – als Unternehmer – auch andere Verpflichtungen treffen, ist bei der Beurteilung der Persönlichkeit unter dem Gesichtspunkt seiner kraftfahrrechtlichen Vertrauenswürdigkeit von untergeordneter Bedeutung. Mangelhafte Zahlungsmoral gegenüber Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern berühren daher für sich allein die Vertrauenswürdigkeit noch nicht.

2.3. Allgemein:

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts sind in der Begründung der vorliegenden Entscheidung primär die Führung des Außenkurslokals (seit Dezember 2019 „I“) in T als tatsächlicher Standort der Fahrschule, wohingegen die Standortbewilligung im Jahr 2014 für das Lokal in W erteilt wurde, welches gleichzeitig die Wohnadresse des Bf ist, sowie die Rolle des Bf in den Vorgängen um den von H-D S organisierten Führerscheintourismus zu nennen, da sie einerseits zeitlich am nächsten liegen und andererseits im Hinblick auf die dahinter stehenden Motive als am erheblichsten zu werten sind.

Auch die über den Bf wegen Übertretungen des KFG, FSG und BStMG verhängten Verwaltungsstrafen liegen zeitlich nicht weit zurück (2017, 2018) und sind aufgrund der Tatsache, dass sämtliche Übertretungen mit Fahrschulfahrzeugen, teils bei Ausbildungsfahrten begangen wurden, im Hinblick auf die Vorbildwirkung des Bf als Fahrschulbesitzer gegenüber den unter seiner Verantwortung in Ausbildung befindlichen Fahrschülern kritisch zu betrachten und ebenso entsprechend zu gewichten, wobei ein diesbezügliches Fehlverhalten des Ausbildners bzw. Leiters der Fahrschule hinsichtlich der damit erzielten Außenwirkung insbesondere gegenüber den in der Fahrschule auszubildenden Fahrschülern als höchst sensibel zu qualifizieren ist.

2.4. Zu den einzelnen unter Pkt. II. (entscheidungsrelevanter Sachverhalt) festgestellten Punkten:

2.4.1. Fahrschulstandort W allgemein und von 1. Februar bis 30. September 2019:

Gemäß § 108 Abs. 3 KFG bedürfen die Errichtung einer Fahrschule und die Verlegung ihres Standortes der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, wobei § 111 Abs. 1 leg. cit. normiert, dass für jeden Standort eine Fahrschulbewilligung notwendig ist, wobei seit der 36. KFG-Novelle der Betrieb von zwei Standorten zulässig ist, jedoch Außenkurse nicht mehr möglich sind.

Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, deuten zahlreiche Indizien darauf hin, dass der im Jahr 2014 bewilligte Fahrschulstandort der Fahrschule K in x W, P S x, wo der Bf auch seit 2003 mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, nicht als solcher betrieben wird, sondern sich der tatsächliche Fahrschulstandort in x T (vormals: H x, nunmehr: M x) befindet.

Die vom Bf in der mündlichen Verhandlung angegebene Begründung, warum er damals den Standort von L nicht nach T, wo ohnedies bereits ein Außenkurslokal betrieben wurde, sondern nach W verlegt hatte, nämlich dass er von zu Hause aus arbeiten wollte und in W keine Miete bezahle, ist entsprechend den Ausführungen in der Beweiswürdigung entgegenzuhalten, dass er für das Lokal in T auch zum Zeitpunkt der Verlegung des Standortes von L nach W bereits Miete bezahlt hat und diese auch weiterhin für das Außenkurslokal in T zu entrichten hatte. Darüber hinaus ist seine Gattin im Büro des Kurslokals in T tätig, was die Aussage, daheim arbeiten zu wollen, zumindest sie betreffend infrage stellt.

Am auffälligsten waren und sind auch bislang die eklatanten Unterschiede hinsichtlich der Öffnungszeiten am Standort in W und im Lokal in T: Wie erwähnt entsprechen die seit Jahren im vorliegenden Umfang bestehenden Öffnungszeiten in T jenen eines üblichen Fahrschulstandortes, der normalerweise zumeist an fünf Tagen in der Woche geöffnet ist. Zusätzlich bestanden in T an Kurstagen erweiterte Öffnungszeiten abends bis 21:00 Uhr. Auch an Samstagen war und ist das Lokal T von 9:00 bis 12:00 Uhr geöffnet – insbesondere die Öffnungszeit am Samstag ist an Standorten anderer Fahrschulen oft nicht üblich. Bemerkenswert ist auch, dass der nunmehrige „I“ in T nach wie vor dieselben Öffnungszeiten aufweist wie damals, als in T noch Außenkurse abgehalten wurden, wobei sich die Frage stellt, warum ein „I“ derart ausgedehnte Öffnungszeiten hat, wenn lediglich Informationen über Führerscheinkurse gegeben oder Anmeldungen zu Kursen entgegengenommen werden, was eine großteils bestehende Frequentierung während der Arbeitswoche vor allem am Nachmittag oder frühen Abend (nach der Arbeit/Schule) nahelegt.

Der gesamte Bürobetrieb der Fahrschule K war von Beginn an in T situiert, wo die Gattin des Bf zu den – wie erwähnt sehr großzügigen – Öffnungszeiten vor Ort anwesend ist und bei den dokumentierten behördlichen Überprüfungen (sowohl im

Jahr 2015, als auch im Jahr 2019) auch sämtliche Unterlagen der Fahrschule dort geführt und aufbewahrt wurden. Darauf weisen zB auch Indizien wie die Tatsache hin, dass es im Büro in W kein Faxgerät gibt, in T jedoch sehr wohl und auf Vordrucken der Fahrschule betreffend Niederschriften über Führerscheinanträge zwar „W an der T“+ *Datum*, jedoch die Faxnummer des Lokals in T aufgedruckt ist, was ebenso den Schluss nahelegt, dass die Verwaltungstätigkeiten der Fahrschule, welche üblicherweise am Fahrschulstandort erledigt werden, in T erfolgen.

Auch zeigt ein Vergleich der vom Bf eingegebenen Anmeldungen von Fahrschülern in W (50-70) und in T (300), dass der Schwerpunkt der Tätigkeit in T lag und liegt. Dies wird auch durch die abgefragte, im Jahr 2019 bis Ende September (aufgrund der KFG-Novelle müssen seither alle Kurse in W abgehalten werden) geringe Anzahl in W abgehaltenen Kurse belegt, wobei drei A-Kurse mit zwischen einer und 3 Personen und zwei C-Kurse mit einer bzw. 2 Personen abgehalten wurden, was für einen Fahrschulstandort durchaus ungewöhnlich ist.

Hinsichtlich des Standortes W fällt auch insbesondere die Tatsache ins Auge, dass bereits im Jahr 2015 bei einer unangekündigten behördlichen Überprüfung zu den von der Fahrschule angegebenen Öffnungszeiten und insbesondere auch im April 2019 bei fünf von sechs unangekündigten Überprüfungen zu den auf der Homepage der Fahrschule angegebenen Öffnungszeiten in W niemand vor Ort anzutreffen war, wobei explizit darauf hinzuweisen ist, dass die Besuche binnen wenigen Tagen stattfanden. Auffällig war bei jener im Jahr 2015 durchgeführten unangekündigten Überprüfung auch, dass zwar in W niemand anwesend war, das Außenkurslokal in T jedoch auch außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten, nämlich am Vormittag besetzt war, was ebenso darauf hinweist, dass das Außenkurslokal in T damals bereits faktisch (und ohne Bewilligung) als Standort geführt wurde.

Generell waren und sind – mit geringfügigen Abweichungen – die Öffnungszeiten der Fahrschule am Standort in W als höchst eingeschränkt zu bezeichnen, da dieser insgesamt 6 Stunden pro Woche und zusätzlich an Kurstagen von 17:00 bis 21:00 Uhr geöffnet ist. Im Vergleich dazu betragen die Öffnungszeiten in T 48 Stunden (und als in T noch Außenkurse abgehalten wurden, zusätzlich an Kurstagen von 17:00 bis 21:00 Uhr).

Der Bf gab darüber hinaus selbst an, dass er zu den Öffnungszeiten in W anwesend ist, manchmal auch darüber hinaus an anderen Tagen (wobei die Adresse des Fahrschulstandortes in W gleichzeitig seine Wohnadresse ist), er jedoch aufgrund von Dolmetsch- oder anderen Terminen wie Fahrstunden dann auch zu den Öffnungszeiten dort nicht im Büro anwesend ist, wobei beispielsweise Dolmetschtermine ein- oder zwei Mal pro Woche stattfinden, was eine folglich noch eingeschränktere faktische Öffnung des Büros am Standort W zur Folge hat.

Es ist gänzlich lebensfremd, dass ein Fahrschulstandort gerade einmal an drei Tagen pro Woche während der „Mittagspause“ (von 12:00 bis 14:00 Uhr) geöffnet hat, wo am Standort doch normalerweise neben dem Lehrbetrieb auch der gesamte Bürobetrieb und die Verwaltung der Fahrschule abgewickelt werden. Dies war und ist in W aber gerade nicht der Fall, da der erwähnte gesamte Bürobetrieb und die Verwaltung der Fahrschule seit 2014 (Standortbewilligung für W) in T abgewickelt werden. Dort ist das normalerweise am Standort einer Fahrschule befindliche vollzeitig und auch zusätzlich an Samstagen besetzte Büro vorhanden und wurden immer sämtliche Unterlagen der Fahrschule aufbewahrt, wie die Ergebnisse der Überprüfungen im Jahr 2015 und 2019 zeigen (der Bf musste jeweils aufgefordert werden, die nicht am Standort in W, sondern in T aufbewahrten Unterlagen wie zB Ausbildungskarten, Anwesenheitslisten, etc. vorzulegen). Eine diesbezügliche Annahme, dass der Bürobetrieb der Fahrschule samt allen Unterlagen zwischen 2015 und 2019 nach W und jedenfalls vor der Überprüfung im April 2019 wieder nach T verlegt wurde, wäre ebenso lebensfremd – vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der faktische Standort der Fahrschule samt Bürobetrieb und Verwaltung seit Bewilligung des Standortes W in T befunden hat bzw. befindet. Die Bewilligung wurde allerdings wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt für den Standort in W erteilt, in T waren (bis 30. September 2019) lediglich Außenkurse bewilligt, sodass davon auszugehen ist, dass das Kurslokal in T bereits seit dem Jahr 2015 als faktischer Fahrschulstandort ohne diesbezügliche Bewilligung betrieben wurde. Die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit eines Fahrschulbesitzer beinhaltet nach der Judikatur (vgl. VwGH 91/11/0031, 24.09.1991) die Tatsache, dass man sich auf die Persönlichkeit des Fahrschulbesitzer dahingehend verlassen können muss, sie werde ihren gesetzlichen Verpflichtungen als Fahrschulleiter nachkommen – zu diesen zählt selbstverständlich die Einhaltung der vom KFG diesbezüglich vorgesehenen Voraussetzungen (bis 30. September 2019 waren die Führung eines – bewilligungspflichten – Standortes sowie der Betrieb von Außenkursen erlaubt) hinsichtlich der gesetzlich möglichen Führung nur eines Standortes, für den eine entsprechende Bewilligung zu erwirken ist. Die tatsächliche Führung eines Außenkurslokals als Standort, ohne dafür eine Bewilligung zu erwirken, erschüttert die Vertrauenswürdigkeit des Fahrschulleiters nicht unerheblich.

Darüber hinaus ist auf das Ergebnis der Überprüfung der vom Bf dem Magistrat Wels nach der Schülerbefragung vom 6. Mai 2019 übermittelten Unterlagen zu 24 Fahrschülern hinzuweisen – diese wurden der Behörde vom Bf in völlig ungeordneter Form übermittelt und waren auch inhaltlich teils mangelhaft, da Anwesenheitslisten nicht von Lehrern bzw. Schülern unterschrieben waren und bei den meisten Fahrschülern eine Ausbildungskarte fehlte. Weiters schienen mehrere Fahrschüler, die bei der Befragung angegeben hatten, u.a. in W unterrichtet zu sein, auf keiner Anwesenheitsliste auf bzw. waren auch diesbezügliche Anwesenheitslisten nicht vom betreffenden Fahrschüler unterschrieben, auch wurden Anwesenheitslisten teils gänzlich ohne Unterschrift als PC-Ausdruck

übermittelt. Dieses Überprüfungsergebnis dokumentiert eine nicht ausreichend sorgfältige Führung von Fahrschulakten, wobei insbesondere das gänzliche Fehlen von Unterlagen wie Ausbildungskarten oder unterschriebenen Anwesenheitslisten eine Überprüfung der korrekten Durchführung der Verwaltungstätigkeiten der Fahrschule durch die zuständige Behörde erheblich erschwert.

2.4.2. Fahrschulstandort W und Betrieb im „I“ in T seit 1. Oktober 2019:

Mit der 36. KFG-Novelle wurde in § 111 Abs. 1 KFG die Möglichkeit eröffnet, zwei Standorte einer Fahrschule zu betreiben, wenn diese nicht mehr als 50 km Luftlinie voneinander entfernt sind, wobei für jeden Standort eine Fahrschulbewilligung gemäß § 110 leg. cit. erforderlich ist, weshalb der Bf auch bei der belangten Behörde den der verfahrensgegenständlichen Beschwerde zugrunde liegenden Antrag auf Bewilligung eines zweiten Standortes der Fahrschule K in T gestellt hat. Nach der Übergangsbestimmung des § 132 Abs. 33 KFG war die Durchführung von vor dem 1. Juli 2019 genehmigten Außenkursen bis längstens 30. September 2019 erlaubt.

Dazu, dass das Lokal in T auf der Homepage der Fahrschule bis zumindest 20. Dezember 2019 als Standort bezeichnet und dort Kurse bis Endes des Jahres 2019 ausgewiesen wurden, hatte der Bf angegeben, dass er nicht gewusst habe, dass ein ehemaliger Fahrschüler, der im Sommer 2019 eine neue Fahrschulhomepage für ihn programmiert hat, die Homepage ohne sein Wissen online gestellt habe, wobei diese Aussage bereits im Rahmen der Beweiswürdigung als unglaubwürdig eingestuft wurde. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sowohl Inhalt, als auch Zeitpunkt der Veröffentlichung der Informationen auf der Homepage mit dem Bf abgesprochen war und nach seinen Vorgaben erfolgt ist, somit auch, dass dem Bf folglich bekannt war, dass er das Lokal in T bereits im laufenden Standortbewilligungsverfahren im Rahmen des Außenauftritts der Fahrschule als Standort bezeichnete, was es – siehe auch die obigen Ausführungen unter Pkt. IV.2.4.1. – wohl faktisch auch war. Die Bezeichnung des Lokals in T als Standort unter Angaben von dort stattfindenden Fahrkursen fand sich jedenfalls bis 20. Dezember 2019 auf der Homepage der Fahrschule, wobei der Bf bereits mit Schreiben vom 21. November 2019 vom Ergebnis der Beweisaufnahme dahingehend verständigt worden war, dass eine Abweisung seines Antrags auf Bewilligung des zweiten Standortes in T u.a. aufgrund eines bewilligungslosen Betriebs des Standortes in T seit 1. Oktober 2019 beabsichtigt ist und er bereits im Rahmen der Begehung des Lokals vor Ort am 2. Oktober 2019 informiert wurde, dass im Rahmen des Bewilligungsverfahrens eine Überprüfung seiner Vertrauenswürdigkeit erfolgt und mit der Erteilung einer Bewilligung nicht unmittelbar gerechnet werden könne, was den Bf dennoch nicht veranlasst hat, die Bezeichnung des Lokals in T als Standort unter Angabe von Kursterminen ab Oktober 2019 von der Homepage der Fahrschule zu entfernen.

Auch wurden bzw. werden in T wie erwähnt Tätigkeiten, die üblicherweise am Standort verrichtet werden, wie die Erfassung von Kursanmeldungen, Eingabe von Daten in das EDV-Programm der Fahrschule, die Verwaltung und Aufbewahrung der diesbezüglichen Unterlagen oder zB noch im Oktober 2019 die Eingabe von Daten ins Führerscheinregister vorgenommen, obwohl das Lokal in T nicht mehr zu Zwecken des Fahrschulbetriebs verwendet werden durfte bzw. darf.

Der Bf ist langjährig im Fahrschulbereich tätig, hat seit mehreren Jahren eine Leitungsfunktion inne, weiß somit umfassend über die maßgeblichen kraftfahrrechtlichen Vorschriften Bescheid und es war ihm selbstverständlich auch bekannt, dass ab 1. Oktober 2019 keine Außenkurse mehr durchgeführt werden und das Lokal dort ohne Bewilligung nicht zu Zwecken des Fahrschulbetriebs verwendet werden durfte.

Nach dem 20. Dezember 2019 wurde das Lokal in T auf der Fahrschulhomepage in der Folge als „I“ bezeichnet und vom Bf vorgebracht, dass der Betrieb eines derartigen „I“ zulässig sei. Dazu ist auszuführen, dass das KFG den Begriff des „I“ an sich nicht kennt und folglich hiezu keinerlei Regelungen enthält, sich in den kraftfahrrechtlichen Vorschriften aber auch keine vergleichbaren Konstrukte finden, welche darauf schließen ließen, dass der Betrieb eines „I“ durch eine Fahrschule in der Art, wie er vom Bf geführt wird, vorgesehen und erlaubt sei.

Im „I“ in T werden über eine reine Informationstätigkeit zu Fahrkursen hinaus nach wie vor Unterlagen von Führerscheinwerbern entgegengenommen und die Daten des Ausbildungsvertrages in das interne Fahrschulprogramm der Fahrschule eingegeben, wobei diesbezüglich festzuhalten ist, dass derartige Tätigkeiten typischerweise zum Betrieb einer Fahrschule gehören, die Durchführung von Außenkursen seit 1. Oktober 2019 nicht mehr zulässig ist und keine Bewilligung für die Verwendung des ehemaligen Außenkurslokals in T seit 1. Oktober 2019 im Rahmen des Fahrschulbetriebes mehr besteht, dieser dennoch weiter zu den erwähnten Zwecken verwendet wird.
Generell ist davon auszugehen, dass sämtliche administrative Tätigkeiten wie der Bürobetrieb und Verwaltungstätigkeiten einer Fahrschule grundsätzlich an deren Standort ausgeübt werden und das dort situierte Büro normalerweise auch – entgegen den Öffnungszeiten am Standort W – entsprechende Öffnungszeiten üblicherweise ganztägig an fünf Tagen pro Woche aufweist. In der Fahrschule K wurden bzw. werden diese Tätigkeiten jedoch seit Erteilung der Standortbewilligung für W dennoch in T durchgeführt, was auch durch die erwähnten langen, „standortüblichen“ Öffnungszeiten des Büros der Fahrschule in T dokumentiert ist. Darüber hinaus hat der faktische Bürobetrieb der Fahrschule K im Lokal in T auch seit 1. Oktober 2019 keine Änderungen erfahren mit Ausnahme dessen, dass die Eintragungen ins Führerscheinregister nunmehr in W erfolgen. Es war im Lokal in T jedoch wie erwähnt beispielsweise auch nach 1. Oktober 2019 nach wie vor möglich, auf den dort vorhandenen Prüfungscomputern für die

theoretische Führerscheinprüfung zu üben. Auch werden die Fahrschüler nunmehr mittels eines Shuttledienstes von T nach W zum Theoriekurs und danach wieder nach T gebracht, was ebenso den nach wie vor in T befindlichen Tätigkeitsschwerpunkt der Fahrschule unterstreicht. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts sind sämtliche erwähnten Tätigkeiten, die im Rahmen des Fahrschul- und insbesondere des Bürobetriebs nach wie vor im „I“ in T durchgeführt werden und auch die Ermöglichung der Simulation von Prüfungssituationen im „I“ in T – unter Hinweis darauf, dass Kurse seit 1. Oktober 2019 nur noch in W abgehalten werden dürfen – sehr wohl typischerweise dem Betrieb einer Fahrschule zuzuordnen.

Die Tatsache, dass diese Tätigkeiten nach wie vor in T ausgeübt werden, wo die Örtlichkeit derzeit nach den Vorschriften des KFG (§ 111 Abs. 1 iVm § 108 Abs. 3 KFG) nicht für die Entfaltung von Tätigkeiten im Rahmen eines Fahrschulbetriebes, zu denen auch die Führung des Bürobetriebs und der Verwaltung der Fahrschule zählt, verwendet werden darf, widerspricht der Intention der mit der 36. KFG-Novelle erfolgten Änderung der §§ 111 iVm 114 KFG, demgemäß für jeden Fahrschulstandort eine Fahrschulbewilligung erforderlich ist und Außenkurse nicht mehr durchgeführt werden dürfen.

Auch diesbezüglich war und ist dem Bf bewusst, dass Tätigkeiten, die dem Fahrschulbetrieb zuzuordnen sind, seit 1. Oktober 2019 bis zum Abschluss des Bewilligungsverfahrens für den zweiten Standort in T nur am bewilligten Standort in W erfolgen dürfen, wofür auch die Tatsache spricht, dass er im August 2019 die Bewilligung für die Errichtung des zweiten Standortes in T beantragt hat. Dennoch führt er mittels des Umgehungskonstrukts „I“ das Fahrschullokal in T bis heute weiter, noch dazu wird entgegen dem durch den Wortlaut suggerierten Tätigkeiten (lediglich Erteilung von Informationen an potenzielle Fahrschüler) der gesamte Bürobetrieb mit den bestehenden, an einem Fahrschulstandort üblichen Öffnungszeiten aufrechterhalten.

2.4.3. Absolvierung von Fahrprüfungen durch deutsche Staatsbürger, welche für kurze Zeit an den Adressen der Schwester bzw. des Bruders des Bf gemeldet waren („Führerscheintourismus“):

Gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 FSG in der im Jahr 2017 geltenden Fassung durfte ein Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung nur gestellt werden, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz in Österreich hat. Gemäß Abs. 2 par. cit. liegt ein Wohnsitz in Österreich gemäß Abs. 1 Z 1 vor, wenn sich die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen und – sofern vorhanden – beruflichen Bindungen innerhalb der letzten zwölf Monate nachweislich während mindestens 185 Tagen in Österreich aufgehalten hat oder glaubhaft macht, dass sie beabsichtigt, sich für mindestens 185 Tage in Österreich aufzuhalten.

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt hat der Bf deutsche Fahrschüler, die in Deutschland wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder mangelnder Verkehrszuverlässigkeit keinen Führerschein erlangen konnten, in seiner Fahrschule mit dem Ziel ausgebildet, dass diese in Österreich den Führerschein erwerben, wobei der Organisator dieses Geschäftsmodells, H-D S, offensiv im Internet oder zB auch auf jenem im Video „x“ im Hintergrund zu sehenden Fahrzeug damit warb bzw. noch immer wirbt, dass man über seine Organisation die deutsche MPU legal umgehen und in 7 Tagen im Ausland zum Führerschein gelangen könne. S K hatte die deutschen Staatsbürger zum Zweck der Erlangung des notwendigen Hauptwohnsitzes an seiner bzw. der Wohnadresse der Schwester S K bzw. an der Adresse eines Hotels in G angemeldet, wobei die Personen tatsächlich nur zur Absolvierung des Führerscheinkurses bzw. zur Prüfung nach Österreich gekommen sind, wie H-D S am Ende des Videos „x“ ausführt.

Dass jene deutschen Staatsbürger lediglich zum Schein in Österreich angemeldet wurden, wodurch Verstöße gegen das Meldegesetz verwirklicht wurden, wurde durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis LVwG-700420/12 vom 12. Juni 2018 bestätigt. Der Bf wusste über jene durch seinen Bruder S K durchgeführten Scheinanmeldungen bereits im Jahr 2017 Bescheid und es war ihm aufgrund seiner Tätigkeit und Erfahrung im Fahrschulwesen auch die Tatsache bekannt, dass für die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Lenkberechtigung ein Mindestaufenthalt in Österreich von 185 Tagen bestehen oder zumindest beabsichtigt sein muss, was vorliegend – mit Wissen des Bf – bei jenen im entscheidungsrelevanten Sachverhalt erwähnten deutschen Fahrschülern nicht der Fall war, da diese nur zur Absolvierung des Führerscheinkurses und der Prüfung nach Österreich kamen, wie im erwähnten Video ersichtlich. Anträge auf Erteilung einer Lenkberechtigung werden über die Fahrschule gestellt und es lag in der Verantwortung des Bf als Fahrschulbesitzer, dass die Anträge jener deutschen Staatsbürger im Wissen, dass ein Wohnsitz gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 FSG nie vorgelegen ist, an die Führerscheinbehörden weitergegeben wurden.

Die erwähnte MPU (medizinisch-psychologische Untersuchung) müssen in Deutschland vor allem Lenker absolvieren, die einen schweren Verstoß gegen deutsche Verkehrsregeln, beispielsweise durch Lenken eines Fahrzeugs unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, oder gerichtlich verfolgte Straftaten begangen haben oder eine anderweitige mangelnde gesundheitliche Eignung zum Lenken aufweisen. Auf der Homepage von x, welche S mittlerweile als Prokurist der „x“ ausweist, wird mit Slogans geworben wie „*Wer einen Führerschein im Ausland erwerben möchte und bei der Zubereitung alles beachtet, der kann in 3 Monaten wieder mobil sein! Rechtsicher! Europarecht-Recht bricht Landesrecht! ... Die Auflage der MPU ist lediglich auf Deinen alten, deutschen Führerschein bezogen! Verzichtest du aber auf diesen, deutschen Führerschein, dann hast du als Bürger*

der Europäischen Union das Recht, jederzeit einen neuen Führerschein im Ausland zu erwerben!".
Es wird nicht übersehen, dass – wie von S immer betont – ein im Ausland erwähnter Führerschein unter gewissen Voraussetzungen in der Folge in Deutschland zum Lenken berechtigt. Allerdings ist klar auf den hinter S Geschäftsidee stehenden Zweck hinzuweisen, nämlich die in Deutschland gesetzlich vorgeschriebene medizinisch-psychologische Überprüfung und damit Rechtsvorschriften, die vor dem Hintergrund erlassen wurden, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr durch Absolvierung dieser Überprüfung zu gewährleisten, zu umgehen, womit S auch offensiv warb und noch immer wirbt.

Da es nach der zitierten Judikatur bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit iSd § 109 Abs. 1 lit. b KFG nicht nur auf (verwaltungs)strafrechtliche Vormerkungen jener Person, deren Vertrauenswürdigkeit zu beurteilen ist, ankommt, sondern darauf, dass sich die Behörde auf die aus dem Gesamtverhalten der betreffenden Person hervorleuchtende Persönlichkeit verlassen können muss und die den Fahrschulen übertragene, im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe der Ausbildung künftiger Lenker im Vordergrund steht, ist die Mitwirkung des Bf an der von H-D S organisierten Umgehung der in Deutschland zur Erwirkung einer Lenkberechtigung bestehenden Rechtsvorschriften, die unter den erwähnten Voraussetzungen eine MPU vorschreiben, als im Hinblick auf die Vertrauenswürdigkeit des Bf als sehr wohl schwerwiegend anzusehen. Das Verhalten von Fahrzeuglenkern im Straßenverkehr hat nicht nur Einfluss auf deren eigene körperliche Unversehrtheit, sondern kann bei einem Fehlverhalten massive Auswirkungen auf die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und im schlimmsten Fall das Leben von anderen Verkehrsteilnehmern haben, weshalb innerstaatliche Rechtsvorschriften zum größtmöglichen Schutz von Verkehrsteilnehmern erlassen wurden, weshalb beispielsweise in Deutschland unter gewissen Voraussetzungen die Absolvierung der erwähnten MPU vorgesehen ist. Dies war und ist dem Bf als langjährig erfahrenem Fahrschulleiter und Fahrschullehrer bekannt, dennoch hat er sich an dem von H-D S praktizierten Geschäftsmodell zur Umgehung der MPU beteiligt und so als Leiter einer Fahrschule dazu beigetragen, dass Vorschriften, die insbesondere auch andere Lenker vor gefährlichem Verhalten im Straßenverkehr schützen sollen, indem man jene Lenker, die in gröberer Weise auffällig wurden, einer MPU unterzieht, umgangen werden und so möglicherweise Lenker (wieder) eine Lenkberechtigung erwarben, denen aufgrund ihres Verhaltens in der Vergangenheit in Deutschland eine solche nicht mehr erteilt worden wäre. Durch die Ermöglichung einer Ausbildung jener Personen, welche lediglich zum Schein in Österreich gemeldet waren, in seiner Fahrschule, hat der Bf die hohe Verantwortung, die ihm bei der Aus- und Weiterbildung von Lenkern aus öffentlichem Interesse in die Hand gelegt wurde, zumindest ignoriert, was seine Vertrauenswürdigkeit im Sinn des KFG jedenfalls in Frage stellt.

Dass die Ausbildung von Personen, die von H-D S zu den erwähnten Zwecken in die Fahrschule K vermittelt wurden, nach dem Gespräch auf der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land am 7. Dezember 2017 geendet hat, ist anzunehmender Weise dem Umstand geschuldet, dass dem Bf bewusst war, dass er diesbezüglich unter behördlicher Beobachtung stand und eine Fortführung des erwähnten Verhaltens die Frage nach dem Vorliegen seiner Vertrauenswürdigkeit als Fahrschulbesitzer iSd § 109 KFG aufwerfen würde.

2.4.4. Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen des Bf:

Aufgrund der Tatsache, dass sämtliche Verwaltungsübertretungen mit Fahrschulfahrzeugen, teils bei Ausbildungsfahrten und durch den Bf selbst begangen wurden, sind diese insbesondere im Hinblick auf seine Vorbildwirkung als Fahrschulbesitzer gegenüber den unter seiner Verantwortung in Ausbildung befindlichen Fahrschülern kritisch zu betrachten. Dies vor allem deshalb, da durch ein im Rahmen des Ausbildungsbetriebes gesetztes, zumindest fahrlässiges Fehlverhalten den Fahrschülern gegenüber implizit zum Ausdruck gebracht wird, dass gesetzlichen Vorschriften für den Straßenverkehr bzw. Verkehrsregeln kein besonders hoher Stellenwert zuzumessen ist, besonders wenn der Ausbildner bzw. Leiter der Fahrschule selbst im Rahmen des Fahrschulbetriebes gegen sie verstößt. Gerade die Vorbereitung künftiger Kraftfahrzeuglenker auf den Straßenverkehr ist unter Berücksichtigung des oftmals jungen Alters der Fahrschüler und der Vorbildwirkung, die ein Fahrlehrer und umso mehr der Leiter einer Fahrschule inne hat, diesbezüglich als besonders kritisch zu beurteilen, was die Einhaltung eines entsprechend erhöhten Sorgfaltsmaßstabes durch Personen, welchen die Ausbildung von Fahrschülern – noch dazu vornehmend jungen Alters – im öffentlichen Interesse übergeben wurde, zur Folge haben muss.
Diesbezüglich ist auch auf § 114 Abs. 4 Z. 2 KFG hinzuweisen, demgemäß der Ausbildner dafür zu sorgen hat, dass der Fahrschüler die Verkehrsvorschriften genau beachtet – im Hinblick auf diese Vorschrift sind im Rahmen von Ausbildungsfahrten begangene Delikte als umso schwerwiegender zu bewerten, da der Lehrende in diesem Fall eben nicht dafür sorgt, dass der Fahrschüler die Verkehrsvorschriften genau beachtet, sondern ihm im Gegenteil die Missachtung derselben explizit vorlebt.

Im Einzelnen ist zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen betreffend den Bf anzumerken, dass das Nichtmitführen von zur Wundversorgung geeignetem Verbandzeug bzw. einer Warneinrichtung in einem Fahrschulfahrzeug erfolgt ist, dessen korrekte Ausstattung nicht nur gesetzlich erforderlich ist, sondern im Sinn der einem Fahrschulleiter zukommenden Vorbildwirkung für seine Fahrschüler besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften zu legen ist.

Ebenso wurden die Verstöße gegen § 19 Abs. 5 FSG (Lenken eines Fahrschulautos mit Probefahrtkennzeichen durch einen Fahrschüler während einer Ausbildungsfahrt) mit einem Fahrschulfahrzeug, noch dazu während einer Ausbildungsfahrt begangen, die der Bf selbst durchgeführt hat. Hiezu ist wiederum auf die besondere Vorbildwirkung eines Ausbildners hinzuweisen, der mit einem derartigen Verhalten einem Fahrschüler während einer Ausbildungsfahrt rechtswidriges Handeln sozusagen direkt vorlebt, was im Sinn der Verantwortlichkeit des Bf als Fahrlehrer gegenüber dem Fahrschüler, den er unterrichtet, aber insbesondere auch als Fahrschulleiter, dem die Letztverantwortung für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften im Rahmen der Ausbildung von Fahrschülern obliegt, einen erhöhten Unwert in sich birgt.

Die vom Bf begangene Verwaltungsübertretung betreffend die Nichterteilung einer Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG erfolgte nach einem wiederum mit einem Fahrschulfahrzeug begangenen Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Z. 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, wobei die erlaubte Parkdauer von 60 Minuten um 58 Minuten überschritten wurde – bei einer derartigen Zeitüberschreitung ist nicht davon auszugehen, dass das Ende der Parkdauer „übersehen“, weil die erlaubte Parkdauer etwa nur kurz, vielleicht nur um einige Minuten, überschritten wurde. Wenn Fahrschulfahrzeuge – nach den Angaben in der Anzeige nicht nur einmal, sondern des Öfteren – in einer Kurzparkzone über die erlaubte Parkzeit hinaus geparkt und in der Folge die ausgestellten Organstrafverfügungen ignoriert werden, ist auf das diesbezügliche Bild zu verweisen, das die Fahrschule K ihren Fahrschülern vermittelt – wenn sogar der Bf oder Mitarbeiter einer Fahrschule als Institution, die Fahrschülern im Theorieunterricht u.a. die in Österreich geltenden Verkehrsvorschriften vermitteln soll, Kurzparkdauern überschreiten und in Kauf nehmen, dass möglicherweise auch anwesende Fahrschüler dieses Verhalten registrieren, das zumindest eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber Vorschriften im Verkehrsbereich signalisiert, wird dadurch eine fragwürdige Einstellung künftiger Fahrzeuglenker zu den in Österreich geltenden Verkehrsregeln provoziert. Ebenso ungünstig ist die generelle Außenwirkung, die in einer Kurzparkzone über die erlaubte Parkdauer abgestellte, als solche gekennzeichnete Fahrschulfahrzeuge hervorrufen.

Zu der mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14. Juli 2020, GZ: LVwG-400422/8/Zo/HUE, bestätigten Verwaltungsstrafe wegen Übertretung des BStMG ist festzuhalten, dass der Bf als Lenker eines Fahrschulfahrzeugs die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet hatte, da Achsenzahl des von ihm gelenkten Fahrzeugs höher als die eingestellte Achsenzahl am Fahrzeuggerät war. Sollte man von Fahrlässigkeit ausgehen, ist wiederum darauf hinzuweisen, dass an das Verhalten eines erfahrenen Fahrlehrers und Fahrschulbesitzers im Straßenverkehr besondere Maßstäbe anzusetzen sind, welchen der Bf im vorliegenden Fall nicht gerecht wurde.

Zusammenfassend ist hinsichtlich der gegen den Bf vorliegenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auszuführen, dass jede Verwaltungsübertretung für sich gesehen und ohne Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um Fahrschulfahrzeuge bzw. teils um Ausbildungsfahrten gehandelt hat, nicht unbedingt als höchst gravierend zu werten ist. Wenn man jedoch bedenkt, dass die Übertretungen sämtlich mit Fahrschulfahrzeugen und teils bei Ausbildungsfahrten und somit in Anwesenheit von Fahrschülern begangen wurden, ist diesbezüglich sehr wohl auf das Bild hinzuweisen, das die vom Bf geleitete Fahrschule und teils er selbst (er hat zB die mit Probefahrtkennzeichen erfolgte Ausbildungsfahrt selbst durchgeführt) gegenüber Fahrschülern, die zur Ausbildung in die Fahrschule K kommen, vermittelt – jene Institution, die dafür sorgen soll, dass ihren Fahrschülern sämtliche Verkehrsregeln und diesbezügliche Rechtsvorschriften bekannt sind, lebt diesen vor, dass derartige Verfehlungen, wenn sogar vom Fahrschulleiter persönlich begangen, wohl nur geringfügig sein und keine große Relevanz haben können, wodurch Fahrschüler bereits während ihrer Ausbildung – entgegen den im öffentlichen Interesse der Fahrschulausbildung stehenden Zielen – implizit vermittelt wird, dass man es mit den diesbezüglichen Rechtsvorschriften landläufig „nicht so genau nehmen muss“.
In jenem Alter, in dem es in Österreich frühestmöglich erlaubt ist, Lenkerprüfungen für zweispurige Kraftfahrzeuge oder Motorräder abzulegen, definieren sich Jugendliche oft über ihr Verhalten im Straßenverkehr und sind diesbezüglich auf der Suche nach Vorbildern – aus diesem Grund unterliegen eine Fahrschule bzw. ihr Leiter gerade gegenüber dieser Gruppe von jungen Lenkern, die in ihrer Persönlichkeit noch nicht ausgereift und somit durch Vorbilder in jeder Richtung beeinflussbar sind, einem besonders hohen Sorgfaltsmaßstab, der sich nicht nur im Inhalt der vermittelten Theorie wiederspiegelt, sondern auch im praktischen Verhalten und in der Achtung, die seitens der in der Ausbildungsstätte tätigen Personen sämtlichen Verkehrsregeln und diesbezüglichen Rechtsvorschriften entgegengebracht wird. Die vorliegenden, mit Fahrschulfahrzeugen und teilweise während Ausbildungsfahrten begangenen Verwaltungsübertretungen lassen jegliche Vorbildwirkung im positiven Sinn vermissen und sind aus diesem Grund als in hohem Maße relevant für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Bf zu bewerten, wobei hier insbesondere das öffentliche Interesse an einer fundierten und insbesondere jungen Fahrschülern, welche sich diesbezüglich in einem „kritischen“ Alter befinden, Achtung vor den in Österreich geltenden Verkehrsregeln vermittelnden Fahrschulausbildung als Maßstab für die Beurteilung der erwähnten Verwaltungsstraftaten heranzuziehen ist, dem der Bf durch wiederholte Verstöße im Rahmen seines Lehrbetriebs nicht gerecht wurde.

2.4.5. Überprüfung des Standortes W im Jahr 2015:

Wie bereits unter Pkt. IV.2.4.1. erwähnt, zeigten zwei im April und Mai 2015 durchgeführten Überprüfungen der Fahrschule K in W einerseits, dass der Standort trotz angegebener Öffnungszeiten nicht besetzt und dies teils auch ausgewiesen („Heute keine Bürodienst“) war, und andererseits dass sich die Unterlagen der Fahrschule im Außenkurslokal in T befanden, das im Gegensatz zum Standort auch vormittags außerhalb der Öffnungszeiten besetzt war. All diese Hinweise deuten nach Ansicht des Verwaltungsgerichts wie ebenso bereits erwähnt darauf hin, dass das Außenkurslokal in T auch bereits im Jahr 2015 als faktischer Standort betrieben wurde.

2.4.6. Ansuchen um an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende Außenkurse:

Gemäß dem im Jahr 2015 in Geltung stehenden § 114 Abs. 5 lit. c KFG durfte die Bewilligung für die Abhaltung eines Außenkurses nur erteilt werden, wenn die unmittelbare persönliche Leitung des abzuhaltenden Fahrschulkurses durch den Fahrschulbesitzer oder Fahrschulleiter zu erwarten ist. Im vorliegenden Fall hätten sich die drei Außenkurse, von denen zwei bereits behördlich bewilligt waren, zB in der Zeit von 15. Juni 2015 bis 14. Juli 2015 am Dienstag und Donnerstag von 17:00 bis 21:00 Uhr und am Samstag von 11:00 bis 13:00 Uhr überschnitten. Es ist davon auszugehen, dass dem Bf diese Bestimmung bekannt war und ihm bewusst war, dass bei einer Überschneidung von drei Außenkursen an drei verschiedenen Standorten eine unmittelbare persönliche Leitung derselben nicht verwirklichbar ist, dennoch hat er um Bewilligung aller drei teilweise gleichzeitig stattfindenden Außenkurse angesucht.

2.4.7. Fahrschule C D – Inhaber A K – Entziehung der Fahrschulbewilligung, nicht jedoch der Fahrschullehrererlaubnis des Bf:

§ 109 Abs. 1 KFG legt persönliche Voraussetzungen fest, die eine Person aufweisen muss, damit ihr eine Fahrschulbewilligung erteilt werden kann, wobei eine in Abs. 1 lit. e par. cit. KFG als Voraussetzung genannte technische Ausbildung vom Bf nicht absolviert wurde.

Der Bf hat aufgrund des Fehlens dieser persönlichen Voraussetzungen A K als Strohmann zur Leitung der Fahrschule C D beauftragt, welcher faktisch nicht in der Fahrschule anwesend war und folglich diese nicht geleitet hat – augenscheinlich weist darauf bereits die Tatsache hin, dass A K in Deutschland eine Fahrschule mit einer weiteren Betriebsstätte geleitet hatte und auch vom Bf selbst angegeben wurde, dass er sich alle zwei Wochen mit K bei ihm zu Hause in Deutschland traf und dieser einmal im Monat nach T kam. Auf Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen dem Bf und dem Fahrschulleiter erteilte dieser dem Bf eine „Generalvollmacht“, die ihm äußerst weitreichende Kompetenzen

übertrug, welche normalerweise vom Leiter einer Fahrschule wahrgenommen werden. Auch der UVS bezeichnete K in der diesbezüglichen Entscheidung dezidiert als Strohmann, der nur deshalb eingesetzt wurde, um die Rechtsvorschriften des KFG, konkret die darin geforderten persönlichen Voraussetzungen für den Leiter einer Fahrschule, zu umgehen. Aus diesem Grund wurde K in der Folge auch die Fahrschulbewilligung mangels Vertrauenswürdigkeit entzogen, wobei diese Vorgehensweise – K hatte sich als gegenüber den Behörden auftretender Fahrschulleiter als Strohmann für den Bf zur Verfügung gestellt – der Logik folgend dem Ansinnen des Bf, seine mangelnden persönlichen Voraussetzungen zur Leitung einer Fahrschule durch eine andere Person kompensieren zu lassen, entsprungen ist und sämtlicher daraus gezogener Nutzen auf Seiten des Bf und nicht des A K lag, wobei die Beweggründe K, sich auf diese Vorgangsweise einzulassen, dahingestellt bleiben können, da gegenständlich eine Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Bf – nunmehr nicht mehr wie im Jahr 2010 von Rechts wegen nur als Fahrschullehrer agierender Mitarbeiter der Fahrschule, sondern als Fahrschulbesitzer – vorzunehmen ist.

Im Rahmen des Fahrschulbetriebs kamen bei der behördlichen Überprüfung am 26. und 20. November 2010 mehrere Mängel zutage, wie zB die Anmeldung zu einer praktischen Prüfung ohne Nachtfahrt, was laut zeugenschaftlichen Angaben des Bf in allen Fällen schlichtweg übersehen wurde, eine Prüfungsanmeldung ohne abgeschlossene Perfektionsschulung, eine Bestätigung, laut der eine B-Ausbildung vor Erreichen des Mindestalters abschlossen worden war, das Fehlen sämtlicher Aufzeichnungen bei vier Fahrschülern, die mangelhafte Ausstattung von Fahrschulfahrzeugen oder die Abhaltung von Kursen ohne die erforderliche Mindestteilnehmerzahl. Diese Mängel, welche im Rahmen einer einzigen behördlichen Überprüfung der Fahrschule zu Tage getreten sind, sind einerseits zahlenmäßig, andererseits auch inhaltlich nicht als unwesentlich einzustufen, da die Anmeldung für die praktische Prüfung ohne Erfüllung aller Voraussetzungen in sechs Fällen, der Abschluss einer Ausbildung vor Erreichen des Mindestalters oder auch die mangelhafte Ausstattung von Fahrschulfahrzeugen sowie das Fehlen sämtlicher Aufzeichnungen betreffend mehrere Fahrschüler auf Mängel in der Führung der Fahrschule schließen lassen, die faktisch vom Bf wahrgenommen wurde. Die Begründung, dass einige dieser Missstände auf dem Verhalten einer Mitarbeiterin beruhten, die jedoch nicht mehr im Betrieb arbeite, kann den Bf nicht von seiner – faktischen, rechtlich nicht abgebildeten – Führungsverantwortung entlasten, was auch in den Erkenntnissen des UVS Oberösterreich vom 26. Februar 2010 (betreffend die Entziehung der Fahrschulbewilligung des A K) bzw. vom 29. April 2010 (betreffend die Entziehung der Fahrschullehrer- und Fahrlehrerberechtigung des Bf) klar festgehalten wurde. Es lagen eindeutige organisatorische Mängel vor, denn auch wenn die fehlerhaften Anmeldungen und Bestätigungen tatsächlich hauptsächlich einer Mitarbeiterin anzulasten gewesen sein mögen, war der Bf aufgrund der ihm übertragenen weitreichenden Befugnisse faktisch als letztverantwortlich für den Betrieb der Fahrschule zu sehen.

Auch kam in den Ermittlungen der belangten Behörde hervor, dass in dem in L abgehaltenen Außenkurs Fahrlehrer im Theorieunterricht vortrugen, wobei die diesbezügliche Angabe, dass der bei der polizeilichen Überprüfung angetroffene Fahrlehrer nur wegen einer Verspätung des Bf eingesprungen war, wie erwähnt als nicht glaubwürdig einzustufen ist, da die Überprüfung aufgrund einer zuvor bei der Behörde diesbezüglich eingegangenen Anzeige erfolgte. Somit lagen in der Fahrschule C D nicht nur die zuvor erwähnten Mängel vor, welche wohl eher als nicht beabsichtigte Schlampigkeiten einzustufen sind, sondern wurden darüber hinaus auch die gesetzlichen Anforderungen des KFG betreffend die Berechtigung zur Abhaltung von Theorieunterricht bewusst missachtet.

Diesbezüglich ist nochmals auf die Begründung des Erkenntnisses des UVS Oberösterreich vom 29. April 2010 hinzuweisen, mit dem der Bescheid, mit dem die Behörde dem Bf dessen Fahrschullehrer- und Fahrlehrerberechtigung entzogen hatte, nur deshalb aufgehoben wurde, weil die von der Behörde festgestellten Mängel zwar primär als Folge einer suboptimalen Organisationsstruktur gesehen wurden, der Bf jedoch in diesem Zusammenhang mit Ausnahme der Einsetzung eines Fahrschulleiters als Strohmann und die Verantwortung organisatorischer Mängel keine Handlungen gesetzt hat, die seine Vertrauenswürdigkeit als Fahrschullehrer verneinen ließen, da die Vertrauensmaßstäbe hinsichtlich Fahrschulinhaber und Fahr(schul)lehrer aufgrund der Divergenz der Tätigkeitsprofile beider Funktionen nicht deckungsgleich zu beurteilen sind. Bei der damaligen Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Bf wurde somit die „am Papier“ bestehende Funktion des Bf als Fahrschullehrer als Maßstab für dessen Vertrauenswürdigkeit herangezogen. Im vorliegenden Fall ist jedoch die Vertrauenswürdigkeit des Bf als Fahrschulbesitzer zu beurteilen, wobei nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Beurteilung des Gesamtverhaltens der betreffenden Person hinsichtlich der daraus hervorleuchtenden Persönlichkeit im Hinblick darauf vorzunehmen ist, dass man sich auf diese verlassen können muss, sie werde ihren gesetzlichen Verpflichtungen als Fahrschulleiter nachkommen, weshalb nunmehr im Rahmen dieser Beurteilung des Gesamtverhaltens des Bf die von ihm gesetzten Verhaltensweisen in der Vergangenheit im Hinblick auf seine Funktion als Fahrschulbesitzer zu beleuchten sind.

Der Bf hat sich dieser Strohmann-Konstruktion lediglich aufgrund des Mangels seiner eigenen persönlichen Voraussetzungen bedient, wobei A K, der die Fahrschule pro forma geleitet hat, faktisch nicht in dieser anwesend war, wobei dem Bf bereits bei der Einsetzung von K als Inhaber der Fahrschule C D bekannt war, dass dieser die Fahrschule faktisch nicht führen würde und dazu aufgrund der beruflichen Tätigkeit in seiner Fahrschule in Deutschland auch gar nicht in der Lage gewesen wäre. Der Bf hat somit ein rechtliches Umgehungskonstrukt erschaffen, in dessen Rahmen eine andere Person, die die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen iSd § 109 Abs. 1 KFG aufwies, lediglich pro forma als

Fahrschulleiter fungierte und er selbst als Fahrschullehrer mit umfassenden Vollmachten betreffend Tätigkeiten in der Fahrschule ausgestattet wurde. Der seit Beendigung der Führung der Fahrschule C D in T vergangene Zeitraum von 10 Jahren ist freilich nicht zu übersehen und der verwirklichte Sachverhalt aus Sicht des Verwaltungsgerichts demzufolge in der Gesamtbeurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Bf entsprechend weniger schwer zu gewichten – als im Hinblick auf die Vertrauenswürdigkeit desselben vernachlässigbar ist die Vorgangweise bei der Führung jener Fahrschule jedoch nicht anzusehen, da die Einsetzung einer Person als Fahrschulinhaber im Bewusstsein, dass die diese Tätigkeit aufgrund der tatsächlichen Führung ihrer eigenen Fahrschule in Deutschland faktisch nicht ausüben wird, ein Hinwegsetzen über die bzw. Umgehung der Vorschriften des KFG zur Erlangung einer Fahrschulbewilligung dokumentiert, was die Vertrauenswürdigkeit des Bf insbesondere hinsichtlich seiner Bereitschaft, die gesetzlichen Vorschriften im Bereich des Fahrschulwesens tatsächlich einzuhalten, in Zweifel zieht.

2.4.8. Vom Bf in Deutschland beantragte Fahrschulbewilligung, Verzicht darauf nach 8 Monaten:

Dem Bf wurde auf seinen Antrag hin Ende Mai 2011 eine Fahrschulbewilligung für eine Fahrschule in P erteilt, wobei von der Erteilung der Fahrschulbewilligung Ende Mai 2011 bis 11. August 2011 bei der zuständigen Behörde in P nach deren Auskunft kein einziger Führerscheinantrag und im Zeitraum von der Erteilung bis zum Verzicht des Bf auf die Fahrschulbewilligung (8 Monate) nach Angaben des Bf insgesamt nur 4 Führerscheinanträge gestellt wurden. Unbeantwortet blieb, warum der Bf, dessen Hauptwohnsitz seit 2003 an der Adresse des Fahrschulstandortes in W liegt, einen Antrag auf Bewilligung einer Fahrschule ca. 100 km entfernt von seinem Wohnsitz gestellt hat – dies vor dem Hintergrund, dass gemäß einer im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflage die überwiegende Arbeitszeit für die Leitung dieser Fahrschule aufgewendet werden musste und eine überwiegende Anwesenheit vor Ort zu den üblichen Geschäftszeiten an mindestens vier Tagen in der Woche notwendig war, was die Frage offen lässt, warum bei Erfüllung dieser Auflage über 8 Monate hinweg lediglich die vom Bf erwähnten vier Fahrschüler ausgebildet wurden. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt ist davon auszugehen, dass der Bf die Fahrschulbewilligung in Deutschland nur deshalb beantragt hat, weil die diesbezüglichen Anforderungen nach deutschem Kraftfahrrecht weniger streng als jene in Österreich waren, wo der Bf die notwendige technische Ausbildung nicht aufwies. Darauf deutet auch die Tatsache hin, dass der Bf sich bereits zwei Monate nach Erteilung der Fahrschulbewilligung in Deutschland an die in Linz zuständige Behörde gewandt hat, da er dort eine Fahrschule eröffnen wollte und in der Folge bereits im Jänner 2012 auf die in Deutschland erwirkte Fahrschulbewilligung verzichtete. Die bestehenden Grundfreiheiten nicht außer Acht lassend ist dennoch darauf hinzuweisen, dass der

Bf nie die ernsthafte Absicht hegte, in Deutschland eine Fahrschule zu betreiben, sondern die Fahrschulbewilligung dort nur zum Zweck der nachfolgenden Verlegung des Standortes nach Österreich beantragt hat. Auch dieser Sachverhalt liegt längere Zeit zurück, was im Rahmen der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Bf entsprechend zu berücksichtigen ist – er ist dennoch zu erwähnen, weil er im Rahmen des Gesamtbildes der Persönlichkeit des Bf beleuchtet, dass dieser wiederholt aus seiner Sicht bestehende „rechtliche Hindernisse“ in Österreich hinsichtlich der Leitung einer Fahrschule (Nichterfüllung sämtlicher persönlichen Voraussetzungen gemäß § 109 Abs. 1 KFG) schlichtweg durch Nutzung auf den ersten Blick rechtlich äußerlich unbedenklicher Konstrukte umgangen hat – zuvor durch Einsetzung eines Strohmannes als Fahrschulleiter (A K für die Fahrschule C D in T, wohl auch davor Ing. L in der Fahrschule C D in W) und nach der Entziehung der Fahrschulbewilligung betreffend die Fahrschule C D im Jahr 2010 durch Erwirkung einer Fahrschulbewilligung in Deutschland, wo der Bf die diesbezüglichen rechtlichen Voraussetzungen erfüllte, lediglich zum Zweck, mit dieser in Österreich einen Fahrschulstandort – gegenständlich in L – zu eröffnen.

2.4.9. Klage von 8 Fahrschulbetreibern gegen Ing. L, den Bf sowie dessen Bruder D K beim Landesgericht Linz im Jahr 1998:

Wie erwähnt wurde die im Jahr 1998 u.a. gegen den Bf erhobene Klage von 8 Fahrschulbesitzern wegen des Betriebes der Fahrschule C D in W ohne Bewilligung durch das Landesgericht Linz im Jahr 2005 abgewiesen – aktenkundig sind dennoch die Aussagen des Bf, aber auch des Ing. L in den Verhandlungen vor dem Landesgericht Linz, in denen beispielsweise auf Vorhalte, dass Mitarbeiter der Fahrschule vom Bf als Arbeitgeber bei der Krankenversicherung gemeldet wurden bzw. dieser auf Lohnabrechnungen als Arbeitgeber aufgeschienen ist, von beiden geantwortet wurde, dass es sich dabei um Irrtümer des Bf, aber auch der Steuerberater, die für die Fahrschule tätig waren, gehandelt hat. Auch wurde bereits damals ein „Kooperationsvertrag“ zwischen dem Bf und Ing. L abgeschlossen, der dem Bf weitreichende Befugnisse in der Fahrschule übertrug, beispielsweise war der Bf zur Personalauswahl befugt, er sprach Kündigungen bzw. Entlassungen (im Nachhinein unter Berufung auf eine Absprache mit Ing. L) aus und unterzeichnete Gehaltsanweisungen – Tätigkeiten, die sich normalerweise selbstverständlich der Leiter einer Fahrschule vorbehält und deren Delegation auf einen angestellten Fahrschullehrer doch höchst ungewöhnlich anmutet.
Dennoch wird einerseits die sehr lange Zeitspanne, die seit der Einleitung jenes Gerichtsverfahrens bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung verstrichen ist, als auch die Tatsache, dass die Klage schlussendlich im Jahr 2005 abgewiesen wurde, berücksichtigt und ist der festgestellte Sachverhalt aus genannten Gründen als wohl nur minder relevant, jedoch nicht völlig unerheblich insbesondere im Hinblick auf die unter Pkt. II. festgestellten Sachverhalt

(Entziehung der Fahrschulbewilligung hinsichtlich der Fahrschule C D – Inhaber A K in T) zu qualifizieren, da sich beide Sachverhalte, insbesondere die Anwendung des Instruments des „Kooperationsvertrages“ zwischen dem gegenüber den Behörden auftretenden Fahrschulleiter und dem Bf doch in nicht unerhebliche Maße ähneln und – unbeschadet der Entscheidung des LG Linz – die vom Bf bzw. vom Ing. L in jenem Gerichtsverfahren getätigten Aussagen in der erwähnten Form unwiderlegt getätigt wurden.

2.5. Der Bf argumentierte in der Beschwerde insbesondere damit, dass die herangezogenen Sachverhalte großteils schon länger zurückliegen und deshalb nicht für die Beurteilung seiner Vertrauenswürdigkeit relevant seien, die aufscheinenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen lediglich geringfügige Übertretungen betreffen (siehe hiezu die Ausführungen unter Pkt. IV.2.4.4.), keine bescheidmäßigen Beanstandungen der Fahrschule K erfolgt seien, im Behördenverfahren das Parteiengehör nicht gewahrt worden sei und dieses den Charakter einer „Überrumpelung“ aufweise.

2.5.1. Zur Argumentation des Bf, dass keine Anordnungen hinsichtlich des Fahrschulbetriebes oder Beanstandungen bescheidmäßig erfolgt sind, weshalb die gegenständliche Entscheidung der belangten Behörde nicht gerechtfertigt sei, ist auf den Wortlaut des § 114 Abs. 7 KFG hinzuweisen – die Bezirksverwaltungsbehörde kann Anordnungen zur Behebung von Mängeln treffen, welchen unverzüglich zu entsprechen ist, wobei jedoch nicht explizit normiert ist, dass diese Anordnungen in schriftlicher Form zu erfolgen haben. Tatsächlich wurden die aufgrund der Überprüfungen der vormaligen Fahrschule C D in W bzw. T und in der Folge der Fahrschule K durch die jeweils zuständigen Behörden (Magistrat Linz, BH Wels-Land, BH Linz-Land, Magistrat Wels) getroffenen Anordnungen teils nicht in schriftlicher Form dokumentiert bzw. die Vorkommnisse teils nur in Aktenvermerken festgehalten. Daraus geht jedoch hervor, dass man den Bf zur Vorlage von Unterlagen, Kursprogrammen, etc. aufgefordert hat oder beispielsweise am 7. Dezember 2017 das erwähnte Gespräch zum Thema Führerscheintourismus stattfand. Seitens des seit 1. Februar 2019 zuständigen Magistrates Wels für den Standort W führte die Zeugin F in den mündlichen Verhandlungen am 19. und 25. August 2020 aus, dass der Bf beispielsweise im Jahr 2019 mehrfach, meist telefonisch oder im direkten Gespräch aufgefordert wurde, Kursprogramme für den Standort W vorzulegen, was dieser jedoch nicht getan hat. Dass nach Überprüfung der vom Bf aufgrund der Schülerbefragung am 6. Mai 2019 übermittelten mangelhaften Unterlagen eine weitere Überprüfung der Fahrschule K geplant war, die zuerst aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde in dem dem gegenständlichen Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Bewilligungsverfahren auf März 2020 verschoben und dann wegen der Corona-Situation nicht durchgeführt wurde, hat die Vertreterin des Magistrats Wels bei der mündlichen Verhandlung ebenso

ausgeführt, wodurch auch hinsichtlich der für den Standort W zuständigen Behörde dokumentiert ist, dass im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit bereits weitere Schritte geplant waren, welche nur aus den erwähnten Gründen verschoben wurden.

Von den jeweils zuständigen Behörden wurden bei Überprüfungen über die Jahre hinweg immer wieder teils geringere, teils gröbere Mängel vorgefunden, wobei meist nicht vorhandene oder unvollständige Unterlagen moniert wurden oder im Fall der Fahrschule C D in T auch die unter Pkt. II.7. erwähnten gröberen Mängel. Auch wurden behördliche Ermittlungstätigkeiten zB im Fall des Führerscheintourismus im Jahr 2017 dokumentiert bzw. sah sich der Bf bereits im Jahr 1998 aufgrund der von 8 Fahrschulbetreibern erhobenen Klage beim LG Linz oder aufgrund der Verfahren zur Entziehung der Fahrschulbewilligung der Fahrschule C D – Inhaber A K bzw. des behördlichen Entziehungsbescheides hinsichtlich seiner Fahrschullehrer- bzw. Fahrlehrererlaubnis im Jahr 2010 damit konfrontiert, dass ihm bestehende Mängel der von ihm (in früheren Jahren aufgrund der erteilten Vollmachten faktisch geführten) Fahrschule C D bzw. in der Folge der Fahrschule K zur Kenntnis gebracht wurden, sodass die gegenständlich angefochtene Entscheidung keineswegs als für den Bf unvorhergesehen bezeichnet werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die belangte Behörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Erteilung der Bewilligung für den zweiten Standort in T bei der Überprüfung des Vorliegens der Vertrauenswürdigkeit des Bf iSd § 109 Abs. 1 lit. b KFG auf mehrere aktenmäßig dokumentierte Vorgänge hinsichtlich des Bf als damals noch Fahrlehrer, später Fahrschulleiter, welche jedoch nicht in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich lagen, aufmerksam, was sie veranlasste, diese Vorakten zum gegenständlichen Behördenakt zu nehmen. Ein Vorgehen nach § 114 Abs. 7 KFG (Anordnung zur Behebung von Mängeln) wäre im gegenständlichen Behördenverfahren nicht in Frage gekommen, da die belangte Behörde einerseits einen offenen Antrag auf Standortbewilligung zu behandeln hatte und andererseits die in die gegenständliche Beurteilung mit einbezogenen Vorgänge teils rechtskräftig abgeschlossen waren (zB die Entscheidungen betreffend die Entziehung der Fahrschulbewilligung betreffend die Fahrschule C D - Inhaber A K bzw. das nachfolgende Verfahren zur Entziehung der Fahrlehrer- und Fahrschullehrerberechtigung des Bf) und der belangten Behörde aufgrund der im Jahr 2014 erfolgten Verlegung des Fahrschulstandortes von L in den Bezirk W und der im Jahr 2019 vollzogenen Verlagerung der Zuständigkeit hinsichtlich des Standortes W zum Magistrat Wels großteils keine Zuständigkeit für ein Vorgehen nach § 114 Abs. 7 KFG zugekommen wäre. Darüber hinaus gelangte der belangten Behörde zB jener beim Magistrat Wels im Archiv vorgefundene Akt, welcher Teile des Gerichtsaktes aus dem Verfahren vor dem LG Linz, GZ: Cg 70/98d enthält, erst im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zur Kenntnis.

2.5.2. Zu den weiters vom Bf vorgebrachten Argumenten des Bf, dass Vorfälle, die beispielsweise bereits 10 Jahre zurückliegen und sich nicht auf die Führung der Fahrschule K beziehen (wie zB die Vorkommnisse, die zur Entziehung der Fahrschulbewilligung betreffend die Fahrschule C D – Inhaber A K geführt haben), keinesfalls bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit heranzuziehen sind, ist darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit personenbezogen erfolgt, wobei sich diese auf die aus dem Gesamtverhalten hervorleuchtende Persönlichkeit des Bf zu beziehen hat (vgl. VwGH 91/11/0131, 19.05.1992) und aufgrund der in der Vergangenheit gewonnen Erfahrungen eine Prognose über das künftige Verhalten des Bf zu erstellen ist (VwGH 98/11/0091, 24.03.1999). Folglich ist entgegen den Ausführungen des Bf nicht bloß eine auf die Führung der Fahrschule K bezogene Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Bf vorzunehmen, sondern impliziert die nach der höchstgerichtlichen Judikatur vorzunehmende Beurteilung der aus dem Gesamtverhalten hervorleuchtenden Persönlichkeit des Bf, dass auch möglicherweise länger zurückliegende Sachverhalte – unter entsprechend geringerer Gewichtung – nicht außer Acht zu lassen sind und der in der Judikatur verwendete Begriff „Gesamtverhalten“ folglich auch auf die vom Bf in früheren Jahren in anderen Fahrschulen ausgeübten Tätigkeiten (vgl. insbesondere Feststellungen unter Pkt. II.7. und rechtliche Beurteilung unter Pkt. IV.2.4.7. zur Fahrschule C D in T) zu beziehen ist, wobei vor allem die durch rechtliche Konstrukte wie „Kooperationsverträge“ und Erteilung umfassender Vollmachten dem Bf in jener Fahrschule zukommende faktische Leitungsfunktion zu beachten ist.

2.5.3. Zu der vom Bf kritisierten „einseitigen“ Verfahrensführung der belangten Behörde ist anzumerken, dass diese den Antrag des Bf auf Bewilligung eines zweiten Standortes für die Fahrschule K in T aufgrund mangelnder Vertrauenswürdigkeit des Bf abgewiesen und dementsprechend ihre Entscheidung hinsichtlich dieser ihrer Ansicht nach nicht gegebenen persönlichen Voraussetzung iSd § 109 Abs. 1 lit. b KFG begründet hat. Da die persönlichen Voraussetzungen des Antragstellers iSd § 109 Abs. 1 KFG kumulativ vorliegen müssen, führt bereits das Fehlen einer der in Abs. 1 lit. a bis h par. cit. aufgezählten Voraussetzungen zur Abweisung des Antrags auf Erteilung einer Fahrschulbewilligung. Kommt die Behörde bzw. wie im vorliegenden Erkenntnis das Verwaltungsgericht zu dem Schluss, dass die Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers nicht gegeben ist, erübrigt sich das Eingehen auf die weiteren, kumulativ erforderlichen Voraussetzung zur Erteilung einer Fahrschulbewilligung.

Entgegen den Vorbringen in der Beschwerde hat die belangte Behörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bezüglich der in Absicht stehenden Abweisung des Antrags auf Bewilligung des zweiten Standortes vollumfänglich Parteiengehör gewahrt, bevor die gegenständlich angefochtene Entscheidung ergangen ist. Darüber hinaus wurde der Bf bereits Anfang Oktober 2019 bei der Begehung des Lokals in T seitens darauf hingewiesen, dass seine Vertrauenswürdigkeit noch

geprüft werde und deshalb mit einer Erteilung der beantragten Bewilligung nicht unmittelbar gerechnet werden könne (da wie erwähnt für Oktober 2019 bereits Kurse in T ausgeschrieben waren) – der vom Bf in der Beschwerde erwähnte Charakter einer Überrumpelung kann im Behördenverfahren somit keineswegs erblickt werden.

2.6. Zusammenfassend:
Wie erwähnt wird nicht übersehen, dass die im Sachverhalt festgehaltenen Geschehnisse teils schon längere Jahre zurückliegen, wie insbesondere das im Jahr 1998 eingeleitete Verfahren vor dem LG Linz betreffend die Leitung der Fahrschule C D in W durch Ing. L, die Vorkommnisse betreffend die Fahrschule C D – Inhaber A K in T, in deren Folge diesem die Fahrschulbewilligung entzogen wurde oder auch die Erwirkung der Fahrschulbewilligung durch den Bf in Deutschland zum Zweck, in Österreich einen Standort eröffnen zu können. Diese sind aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts wie erwähnt trotz ihrer teilweise längeren zeitlichen Entfernung dennoch nicht als vernachlässigbar zu qualifizieren, da vorliegend eine Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Bf im Rahmen eines Gesamtbildes im Hinblick auf seine Persönlichkeit aufgrund der in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen vorzunehmen ist. Somit liegen, wiewohl es sich bei dieser Beurteilung um eine Prognose über das künftige Verhalten des Bewilligungswerbers handelt, der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend (vgl. hiezu VwGH 98/11/0091, 24.03.1999) die dafür heranzuziehenden Faktoren in der Vergangenheit, bis zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung reichend.

Die gegenständliche Entscheidung stützt sich hinsichtlich des Vorliegend der Vertrauenswürdigkeit des Bf auf eine gesamthafte Betrachtung, in deren Rahmen wie erwähnt die zeitlich näher liegenden Sachverhalte wie der faktische Betrieb eines Standortes in T, die Beteiligung des Bf am Führerscheintourismus und die hinsichtlich des Bf aufliegenden verwaltungsstrafrechtlichen, mit Fahrschulfahrzeugen begangenen Verstöße stärker zu berücksichtigen sind, wobei sich die Ausführungen hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung im Einzelnen dazu unter den Punkten IV.2.4.1. bis IV.2.4.4. finden. Jedoch sind auch die weiters im entscheidungsrelevanten Sachverhalt enthaltenen Punkte wie beispielsweise der (Nicht-)Betrieb des Standortes in W seit 2015, oder auch das Ansuchen um gleichzeitig stattfindenden Außenkurse an drei verschiedenen Orten sowie die bei fast allen aktenmäßig dokumentierten behördlichen Überprüfungen in den vom Bf zuvor faktisch, später auch bescheidmäßig genehmigt geleiteten Fahrschulen aufgetretenen Mängel, welche in Summe nicht als unwesentlich zu beurteilen sind, im Rahmen der vorliegenden Beurteilung nicht außer Acht zu lassen.

Das sich im Hinblick auf die Vertrauenswürdigkeit des Bf vorliegende Gesamtbild stellt sich dahingehend dar, dass der Bf, der bereits viele Jahre im Fahrschulwesen tätig ist und demgemäß umfassende Kenntnisse über die rechtlichen Voraussetzungen bzw. Anforderungen im Fahrschulwesen aufweist, in früheren

Jahren aufgrund fehlender persönlicher Voraussetzungen zur Erwirkung einer Fahrschulbewilligung diesbezügliche Umgehungskonstruktionen durch Einsetzung von Personen, die die Fahrschule lediglich pro forma leiteten bei gleichzeitiger Übertragung umfassender (Leitungs-)Befugnisse an ihn selbst aufgebaut hat, nach Entziehung der Fahrschulbewilligung der Fahrschule C D – Inhaber A K aus den erwähnten Gründen in der Folge in Deutschland eine Fahrschulbewilligung zum Zweck der nachfolgenden Beantragung einer Fahrschulbewilligung in L erwirkt hat, sich im Jahr 2017 an Umgehungen der kraftfahrrechtlichen Vorschriften in Deutschland im Rahmen des erwähnten Führerscheintourismus beteiligt hat, ihm daneben mehrere Verwaltungsübertretungen mit Fahrschulfahrzeugen, teils während Ausbildungs-fahrten, anzulasten sind und er auch durch den Betrieb des Kurslokals in T als faktischen Standort ohne diesbezügliche Bewilligung mehrfach und wiederholt Vorgangsweisen gewählt hat, die im Rahmen einer Gesamtbeurteilung seiner Persönlichkeit zu dem Schluss führen, dass der Bf den bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich des Fahrschulwesens, aber auch – dokumentiert durch die im Fahrschulbetrieb begangenen Verwaltungsübertretungen – insgesamt den verkehrsrechtlichen Vorschriften nicht mit der einem Fahrschulleiter obliegenden Sorgfalt begegnet und sich teils wohl auch bewusst über den mit jenen Vorschriften verfolgten Zweck hinweggesetzt hat. Das in dieser Entscheidung iSd zitierten höchstgerichtlichen Judikatur festgestellte Gesamtverhalten des Bf wird dokumentiert durch die im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgehaltenen einzelnen Vorkommnisse, gewichtet nach ihrer Schwere und der seither verstrichenen Zeitdauer. Dieses offenbart eine Geisteshaltung des Bf, die eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber den bestehenden Rechtsvorschriften im Fahrschul- bzw. Verkehrsbereich vermittelt, darüber hinaus aber auch ein bewusstes Ignorieren oder Umgehen von Rechtsvorschriften zeigt, an die der Bf in seinen Funktionen im Fahrschulbereich gebunden war bzw. ist.

Diesbezüglich wurde in der Beschwerde, aber auch in den mündlichen Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht insbesondere vorgebracht, dass vom Bf begangene Verwaltungsverstöße geringfügig gewesen seien, es sich um teils Versehen oder Irrtümer gehandelt habe oder der Bf schlichtweg nicht Bescheid gewusst habe, wie zB von ihm zum Thema Führerscheintourismus argumentiert. Wie in der Beweiswürdigung ausgeführt, hat der Bf insbesondere in den beiden mündlichen Verhandlungen am 19. und 25. August 2020 vor dem Landesverwaltungsgericht, welche sich jeweils über mehrere Stunden erstreckten, jedoch keineswegs den Eindruck einer Persönlichkeit erweckt, der hinsichtlich bestehender rechtlicher Rahmenbedingungen wiederholt Irrtümer oder Fehler unterlaufen oder die über Hintergründe (zB warum mehrere deutsche Staatsbürger gleichzeitig Lenkberechtigungen in Österreich erwerben wollen) nicht Bescheid weiß, sondern er zeigte sich als zielorientierte, überlegte und insbesondere hinsichtlich des Gehalts seiner Aussagen im Hinblick auf deren rechtliche Beurteilung durchaus reflektierte Persönlichkeit. Auch zeugen die vom Bf in der Vergangenheit gewählten Vorgangsweisen betreffend die faktische Führung von

Fahrschulen bzw. die Beantragung einer Fahrschulbewilligung in Deutschland zum ausschließlichen Zweck, nachfolgend eine Fahrschulbewilligung in Österreich zu erwirken, von einer profunden Rechtskenntnis des Bf im Bereich des Fahrschulwesens und ist auch die diesbezügliche langjährige Erfahrung des Bf nicht außer Acht zu lassen. Das vom Bf, aber auch von seiner Gattin sowie seinem Bruder als Zeugen wiederholt erwähnte und aus Sicht des Verwaltungsgerichts nicht nachvollziehbare bzw. nicht glaubwürdige „Nichtwissen“ über bestehende Zusammenhänge, Hintergründe oder auch rechtliche Vorgaben korrespondiert somit nicht mit der sich im Gesamtverhalten des Bf manifestierenden zielorientierten Vorgangsweise. Andererseits sind wie erwähnt auch eine vorhandene Gleichgültigkeit des Bf im Hinblick auf bestehende Rechtsvorschriften im Verkehrsbereich, die sich in den festgestellten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften im Fahrschulbetrieb oder auch in der faktischen Führung des Lokals in T als nicht bewilligter Standort zeigt, sowie fehlende Sorgfalt in der Führung der Verwaltungstätigkeiten in der Fahrschule zu beobachten, die sich durch mehrfach vorgefundene mangelhafte Führung von Fahrschulakten bis ins Jahr 2019 sowie auch durch Schlampigkeiten bei der Abwicklung des Kursbetriebes wie in der Fahrschule C D in T bei Überprüfungen im Herbst 2009 manifestierten.
Im Sinn dieser Gesamtbeurteilung folgt aus Sicht des Verwaltungsgerichts der Schluss, dass die in den dokumentierten Vorkommnissen bis zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung abgebildete Geisteshaltung und Sinnesart des Bf eine Persönlichkeit zeigt, deren Vertrauenswürdigkeit insbesondere im Hinblick auf die hohe Verantwortung, welche Fahrschulen in der Ausbildung vornehmlich junger Menschen hinsichtlich ihres späteren Verhaltens im Straßenverkehr im öffentlichen Interesse obliegt, als nicht gegeben anzusehen ist.

Hinsichtlich einer Prognose über das künftige Verhalten des Bf ist festzuhalten, dass die bei der Beurteilung herangezogenen Sachverhalte betreffend die faktische Führung des Standortes der Fahrschule K in T samt Ausweisung des Lokals im Internet als Standort im laufenden Bewilligungsverfahren bei – unverändert – vollzeitigem Büro- und Verwaltungsbetrieb der Fahrschule in T unter der Bezeichnung „I“ oder auch die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf zeitlich nicht lange zurückliegen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt einem Wohlverhalten während eines anhängigen Entziehungsverfahrens (hier: Bewilligungsverfahrens vor dem Hintergrund von der Behörde festgestellter mangelnder Vertrauenswürdigkeit) verhältnismäßig geringere Bedeutung zu, da davon auszugehen ist, dass aufgrund der ergangenen Behördenentscheidung ein diesbezügliches Bewusstsein der betreffenden Person besteht, dass ihrem Verhalten in Bezug auf die Führung der Fahrschule vermehrte Beobachtung geschenkt wird. Im vorliegenden Fall kommt insbesondere der Tatsache, dass sich die festgestellten Vorkommnisse nicht nur auf einen kurzen Zeitraum von etwa einigen Monaten beschränken, sondern über Jahre hinweg immer wieder Verhaltensweisen gesetzt wurden, die teils eine gewisse Gleichgültigkeit

gegenüber Rechtsvorschriften im Fahrschul- bzw. Verkehrsbereich, teils ein bewusstes Ignorieren dieser Vorschriften implizieren und darüber hinaus auch die bei der Organisation des Verwaltungsbetriebes einer Fahrschule unumgängliche Sorgfalt zum Teil vermissen lassen, besondere Bedeutung zu, da sie eine Prognose, dass es in Hinkunft zu keinen weiteren Verstößen kommen wird, aus Sicht des Verwaltungsgerichts nicht zulassen.

Zusammengefasst geht das Verwaltungsgericht unter Berücksichtigung der aus dem in der gegenständlichen Entscheidung dokumentierten Gesamtverhalten hervorleuchtenden Persönlichkeit des Bf einerseits und im Rahmen einer daraus erfolgenden Prognose hinsichtlich seines künftigen Verhaltens andererseits davon aus, dass die gemäß § 109 Abs. 1 lit. b KFG geforderte Vertrauenswürdigkeit des Bf nicht vorliegt.

Mangels Erfüllung der persönlichen Voraussetzung des § 109 Abs. 1 lit. b KFG ist das Vorliegen der weiteren Bewilligungsvoraussetzungen im gegenständlichen Verfahren nicht mehr zu prüfen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die vorliegende Entscheidung war aufgrund der Tatsache, dass gegenständlich die Beurteilung einer (höchst)persönlichen Eigenschaft bzw. Bewilligungs-voraussetzung, nämlich der Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers vorzunehmen war, per se einzelfallbezogen zu treffen, wobei insbesondere Fragen der Beweiswürdigung hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts im Vordergrund standen. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung ist das Verwaltungsgericht nicht von der bestehenden höchstgerichtlichen Judikatur abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing